

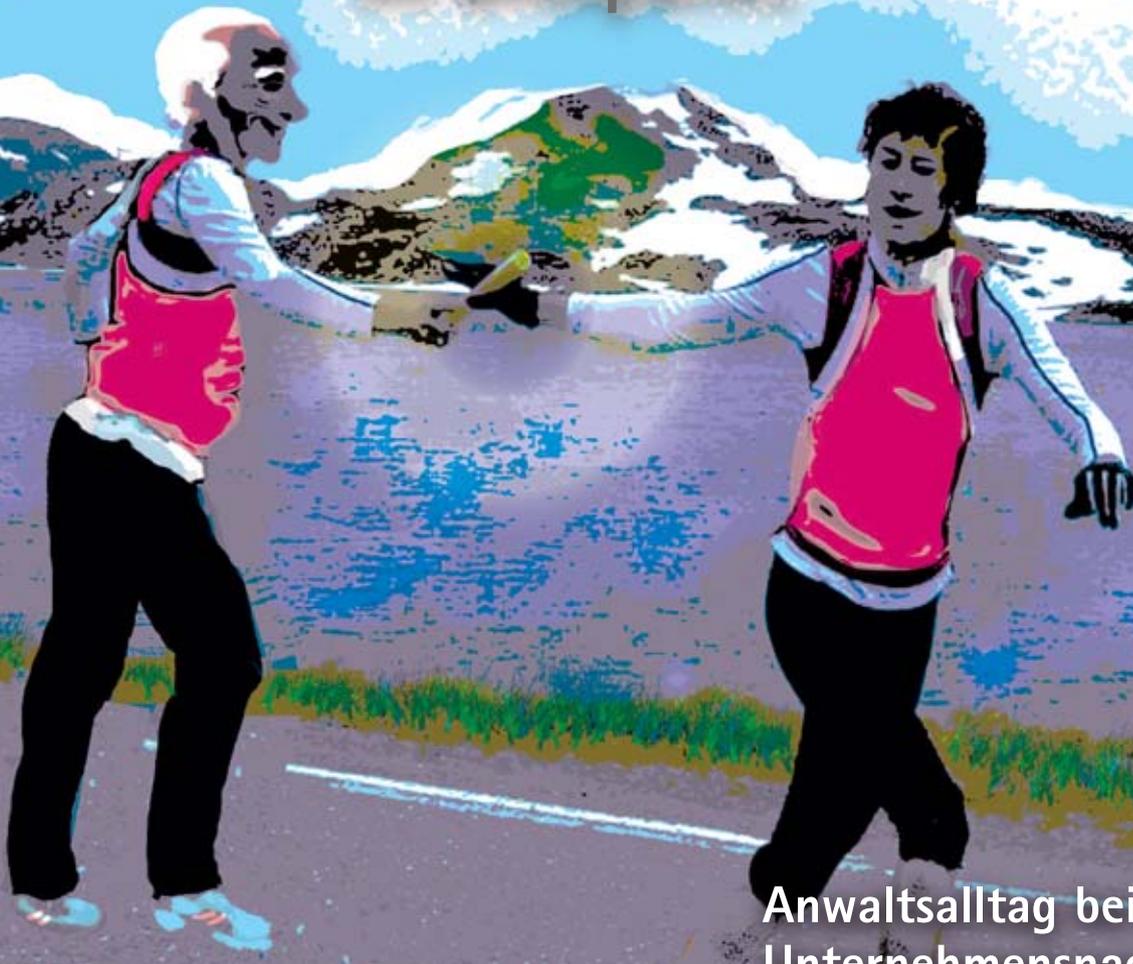
zwei
2008

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen

Der Sohn erhält's

Unternehmensnachfolge
im Blickpunkt



Anwaltsalltag bei
Unternehmensnachfolgen
Praktikum in Peking
Interview mit Seyran Ateş



Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.

Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind – in ihren nationalen und internationalen Projekten.

Wir wachsen ständig weiter und bieten daher laufend

Referendarinnen und Referendaren

eine Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die am Berufsanfang stehen,

mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an karriere@goerg.de.

Dr. Jobst-Friedrich von Unger
Klingelhöferstraße 5
D-10785 Berlin

Dr. Dorothee Garms
Alfredstraße 279
D-45133 Essen

Dr. Christian Pabst
Platz der Einheit 2
D-60327 Frankfurt/M.

Dr. Thomas Bezani
Sachsenring 81
D-50677 Köln

Dr. Oliver Zander
Prinzregentenstraße 22
D-80538 München

www.goerg.de

GÖRG – Wir beraten Unternehmer.

Folgerichtig!

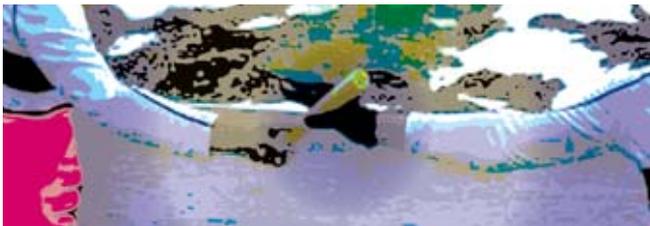
■ Die Nachfolge ist ein wichtiger Prozess im Zyklus eines Unternehmens, an dem sich oft dessen weiteres Schicksal entscheidet. Ihre frühe und umfassende anwaltliche Begleitung ist daher in jedem Falle unverzichtbar. Für den juristischen Nachwuchs können sich daraus interessante berufliche Perspektiven ergeben. Darum und um weitere Aspekte des Themenfeldes „Unternehmensnachfolge“ soll es in unserem Heft gehen. So werden in unseren Beiträgen ein prominenter Rechtsanwalt mit entsprechender Spezialisierung porträtiert, die steuerliche Seite der Unternehmensnachfolge thematisiert und ihre Auswirkungen auf die Angestellten untersucht. Ferner runden die gewohnten Berichte zu Ausbildung und Berufseinstieg sowie unser diesmal besonders umfassender Literaturteil das Heft ab.

Ein paar Worte zum Thema Leserbrief: Wie kommt es eigentlich, dass uns zuletzt gehäuft ältere Damen schreiben? Eine erkundigte sich in postalischer Form bei mir nach der Bedeutung der Floskel „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“. Eine andere beschwerte sich in einem sechsseitigen handgeschriebenen Brief über „die Rechtsanwälte“, denen es einzig und allein um die Maximierung ihres Gewinns gehe. Wir geben diese Kritik gerne an unsere jungen Berufseinsteiger weiter - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - und ermuntern im Übrigen alle Leserinnen und Leser, sich auch weiterhin mit Anregungen, Ideen und Verbesserungsvorschlägen, mit Lob und Tadel bei uns zu melden. Zum Schluss noch ein Juristenwitz, eingesendet von unserem Leser Jochen Barte: Frage: Was hat man, wenn man einen Juristen bis zum Hals im Sand eingegraben hat? Antwort: Nicht genug Sand! Wer noch gute Juristenwitze kennt, der schreibe sie bitte an: justament@lexxion.de.



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ Titel

Enrico Komning und Jan Groschoff
Oft diskutiert, trotzdem unterschätzt 6
Eine Einführung in die Unternehmensnachfolge

Patrick Mensel
Übernommen, aber auch beschäftigt? 8
Das Arbeitsverhältnis in der Unternehmensnachfolge

Nadja Platz
Wichtig ist, was am Ende herauskommt 10
Was die Erbschaftssteuerreform für die Unternehmensnachfolge bedeutet

Constantin Körner
Wie der Vater, so der Sohn? 12
Prominente Unternehmensnachfolgen

Constantin Körner
Wie im griechischen Drama 13
Aus dem Anwaltsalltag bei Unternehmensnachfolgen

■ Ausbildung

Eva Juliane Müller
Jurastudium mal ganz anders 14
Praktikum in Peking am CESDRRC

■ und danach

Holger Roether
Studium geschafft, und was dann? 15
Etwas andere Bewerbungstipps

■ Interview

Wer in Deutschland seine Heimat sieht, ist Deutschländer16
Das justament-Interview mit Seyran Ates

■ Kanzleireport

Inessa Molitor
Back to the roots in Köln 18
Aus Linklaters LLP wird Oppenhoff & Partner

■ Literatur

Rezensionen 19-26

Kolumne
Dr. Thomas Claer empfiehlt: Triumph des Rechtsstaats 23
Willi Winkler schreibt die Geschichte der RAF

Kolumne
Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho
Farce majeure Franz Kafkas „Der Proceß“ 25

■ Scheiben vor Gericht

Neues von Suzanne Vega, Kult von Achim Reichel 27

■ Drum herum

Constantin Körner
Blackout: Was tun bei Prüfungsangst? 30
Zu Besuch bei der Psychologin der Studienberatung

■ Service

Editorial 3
Impressum 4
Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 28
Die justament Klausur 28
(Fast) von A-Z – Fachanwälte für alles? 29

■ Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname _____

PLZ/Ort/Straße _____

Telefon _____

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche
 die nächste Ausgabe für € 4,- inkl. MwSt.
 ein Jahresabo für € 18,- inkl. MwSt.
 zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
Nino Goldbeck, Sven Heller, Jean-Claude Alexandre Ho, Pinar Karacinar, Vivian KeBels, Constantin Körner, Nyrée Putlitz

Layout, Titel, Grafik
Christiane Tozman, tozman@lexxion.de
Titelbild: Isabelle Egler

Anschrift der Redaktion
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche

Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Offenlegung
Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gem. § 7 a Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 6 des Berliner Pressegesetzes. Alleiner Gesellschafter der Lexxion Verlagsgesellschaft mbH ist Dr. Wolfgang Andreae, Verleger, Berlin.

Anzeigen
Micheline Andreae, m.andreae@lexxion.de

Erscheinungsweise: jeden zweiten Monat

Bezugspreise: Jahresabonnement € 18,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmöcker GmbH, Lönningen
ISSN 16 15-48 00

Gründungs-herausgeberin ist Susann Braecklein

FREUDE.

JUVENILE 2007
AWARDS
KANZLEI DES JAHRES
NACHFOLGE/VERMÖGEN/
STIFTUNGEN

**BERUFSEINSTEIGER
und REFERENDARE (m/w)
BERLIN, DÜSSELDORF, FRANKFURT, MÜNCHEN**

Die Freude an dem, was wir tun, sichert die hohe Qualität unserer Leistungen. Deshalb steht sie, gemeinsam mit der fachlichen Kompetenz, für uns an oberster Stelle.

Unsere Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sichern so an 13 Standorten in Europa und den USA höchste Qualität. In allen Büros bieten wir umfassende Beratung aus einer Hand. Zudem sind wir exklusives Mitglied von Lex Mundi, dem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien.

Zur weiteren Verstärkung suchen wir Referendare (m/w) für alle Standorte und Berufseinsteiger (m/w) für folgende Rechtsgebiete:

- **Gesellschaftsrecht** | Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, München
- **Kartellrecht** | München
- **Bank- und Insolvenzrecht** | Berlin
- **Produkthaftungsrecht/Dispute Resolution** | München
- **Dispute Resolution** | Düsseldorf
- **Zivilrecht/General Commercial** | München
- **Immobilienrecht** | Berlin, Frankfurt
- **Öffentliches Wirtschaftsrecht** | München
- **Arbeitsrecht** | Frankfurt, München
- **Gewerblicher Rechtsschutz** | Berlin, Düsseldorf, Frankfurt
- **Steuerrecht** | Frankfurt, München
- **Nachfolge, Vermögen, Stiftungen** | München

Wir suchen leistungsstarke Persönlichkeiten, die in ihrer Biographie möglichst auch schon außergewöhnliche Dinge getan haben und einen Zug zum unternehmerischen Handeln haben. Gerne sehen wir, dass Sie möglichst früh Verantwortung für Ihr eigenes Handeln übernehmen und sich aktiv in unsere Teams einbringen. Auf soziale Kompetenz legen wir großen Wert.

Wir erwarten ein bzw. zwei Prädikatsexamina und sehr gute Englischkenntnisse. Ein LL.M. oder eine Promotion sind von Vorteil, Auslandserfahrung sowie weitergehende Fremdsprachenkenntnisse begrüßen wir sehr.

Teilen Sie unsere Freude an Leistung und Qualität?
Dann freuen wir uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Wolfgang Troll oder verwenden Sie unser Online-Bewerbungsformular unter www.noerr.com.

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Wolfgang Troll
Briener Straße 28
80333 München
Tel +49-(0)89-286 28-255
wolfgang.troll@noerr.com

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

BERLIN BRATISLAVA BUDAPEST BUKAREST DRESDEN DÜSSELDORF
FRANKFURT/M. KIEW MOSKAU MÜNCHEN NEWYORK PRAG WARSCHAU

Oft diskutiert, trotzdem unterschätzt

Eine Einführung in die Unternehmensnachfolge

■ *Enrico Komning und Jan Groschhoff*

Unternehmensnachfolge ist eines der Schlagworte der letzten Jahre. Der Wechsel an der Unternehmensspitze und das Ausscheiden einer prägenden Unternehmerfigur, eventuell sogar des Gründers, war immer schwierig. Eine konsequente Planung und Durchführung der Unternehmensnachfolge ist dabei ein Prozess, der sich durchaus über mehrere Jahre hinziehen und auch einige Transaktionskosten verursachen kann.

Das Spannungsfeld

Die Notwendigkeit einer besonderen Regelung zur Unternehmensnachfolge kann sich dabei aus verschiedenen Gesichtspunkten ergeben. Vielfach werden bereits die Hausbanken auf eine geordnete Übergabe drängen, um auch nach dem Ausscheiden des Unternehmers die Geschäftsbeziehung gewinnbringend fortführen zu können. Aber auch der Unternehmer selbst kann ein starkes Interesse an einer effektiven Fortführung des Unternehmens haben. Oft ist dies schon allein deshalb der Fall, weil der Unternehmer das, was er jahrelang aufgebaut hat, dauerhaft erhalten will. Ein dritter wichtiger Aspekt ist die Sicherung des im Unternehmen verkörperten Vermögens. Dieses wird bei einer Liquidation des Unternehmens nicht hinreichend kapitalisiert und kann bereits durch Kompetenz-

streitigkeiten während einer Übergangsphase nachhaltig beschädigt werden.

Ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit der Regelung der Unternehmensnachfolge ist die psychologische Komponente. Eine rechtzeitige Regelung sichert, dass alle Entscheidungen in Ruhe abgewogen und auch innerhalb der Familie diskutiert werden können. Die Angst vor möglichen Konflikten sollte kein Freibrief sein, den Nachlass einfach ungeregelt zu lassen und die Erben vor die Nachlassgerichte zu treiben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Aspekt der Gleichstellung unter verschiedenen Erben hinzuweisen. Oftmals wird das Unternehmen in einer Erbmasse den dominierenden Wert darstellen. Eine Auszahlung der anderen Erben durch den das Unternehmen übernehmenden Erben scheidet oft schon an der dazu erforderlichen Liquidität. Eine Kapitalisierung des Unternehmens durch einen Verkauf wird in der Situation beim Erbfall und unter dem Zwang einer umgehenden Einigung unter den Erben meist nicht zu einem angemessenen Erlös führen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Sicherung der Versorgung des Unternehmers und seiner Angehörigen. Gerade bei selbstständigen Unternehmern stellt der im Unternehmen steckende Wert oft auch einen Großteil der Alterssicherung dar. Im besten Fall ergibt die Weiterführung des Unternehmens oder der ange-

Informationen

www.rechtanwaelte-komning.de

legte Verkaufserlös ein ausreichendes Einkommen bis ans Lebensende. Auch wenn diese nicht den zentralen Aspekt bei der Regelung bilden sollte, ist schließlich in diesem Zusammenhang auch auf eine steueroptimierte Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge zu achten.

Die Analyse

Bei der Wahl des richtigen Übergangsmodells muss sich der Unternehmer zunächst klar darüber werden, welche Ziele mit der Übergabe erreicht werden sollen: Ist es ihm wichtig, dass das Unternehmen fortgeführt wird? Gibt es bestimmte Unternehmensgrundsätze, die auch nach seinem Ausscheiden weiterverfolgt werden sollen? Sollen die Arbeitsplätze im Unternehmen erhalten werden? Will er mit dem Unternehmen eine Existenzgrundlage für seine Kinder schaffen? Sollen diese nur finanziell abgesichert werden oder die Chance erhalten, sich im Unternehmen zu verwirklichen? Soll durch die Übergabe die Rente des Unternehmers abgesichert werden? Benötigt er in naher Zukunft das Geld oder soll es über viele Jahre gestreckt ausgezahlt werden?

Gerade diese Zielvorstellungen haben einen großen Einfluss darauf, wie die Unternehmensnachfolge ausgestaltet werden sollte. Sollen die bisherigen Unternehmensgrundsätze gesichert werden, wird man eher an eine gleitende Unternehmensnachfolge als an einen persönlich verbundenen Nachfolger denken müssen. Soll die Rente des Unternehmers finanziert werden, ist besonders auf die insolvenzsichere Ausgestaltung zu achten. Benötigt er in naher Zukunft größere Geldbeträge, ist vielleicht ein Unternehmensverkauf die richtige Lösung.

Ebenso wichtig ist die Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens: Arbeitet das Unternehmen rentabel? Welche Vermögenswerte sind im Unternehmen angelegt? Sind kurzfristig größere Investitionen nötig? Besteht langfristig

Anzeige

Veröffentlichen Sie Ihre Doktorarbeit in unserer Dissertationsreihe:

Berliner Umweltrechtliche Schriften

Herausgegeben von Prof. Dr. Martina Haedrich, Jena und Prof. Dr. Michael Kotulla, Bielefeld

- **Hohe fachliche Qualität:**

Die Arbeiten müssen mindestens mit „magna cum laude“ bewertet worden sein. Die Herausgeber Professor Dr. Martina Haedrich, Friedrich-Schiller-Universität Jena und Professor Dr. Michael Kotulla, Universität Bielefeld begleiten die Reihe fachlich und tragen für ein durchweg hohes wissenschaftliches Niveau Sorge.

- **Hohes gestalterisches Niveau:**

Alle Arbeiten werden nach einem einheitlichen Layout in modernster Drucktechnik aufwändig gesetzt.

- **Leistungen zu attraktiven Konditionen:**

Prompte Prüfzeiten durch die Herausgeber sowie schnelle Satz- und Druckzeiten. Der Lexxion Verlag bietet dies den Promovenden zu einer sehr günstigen Selbstbeteiligung an. Ihr Titel erhält eine ISBN, wird im CIP-Neuerscheinungsdienst der Deutschen Bibliothek eingetragen und über Buchhandel und Grossisten einem breiten Fachpublikum angeboten.

Lexxion Verlag
Güntzelstraße 63
10717 Berlin
Tel.: 030/81 45 06-0
www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

Investitionsbedarf? Wie sieht die Perspektive des Unternehmens aus? Welche Rechtsform hat es? Gibt es Mitgesellschafter und wenn ja, welche Pläne haben diese? Welche betrieblichen Mitbestimmungsrechte gibt es?

Auch diese Parameter haben einen großen Einfluss auf die Regelung der Unternehmensnachfolge. Wenn das Unternehmen nicht rentabel arbeitet, wird ein kurzfristiger Unternehmensverkauf schwierig werden. Ist die Perspektive des Unternehmens nicht gut, ist es als Existenzsicherung für die Familie oder die Sicherung der Rente des Unternehmers vielleicht ungeeignet. Planen Mitgesellschafter ebenfalls einen Ausstieg aus dem Unternehmen, sollte man seine Pläne mit ihnen abstimmen. Sind größere Investitionen erforderlich, muss sichergestellt sein, dass diese auch finanziert werden können und trotzdem die Liquidität des Nachfolgers gesichert bleibt, usw. usf.

Schließlich ist als dritter Komplex die persönliche Situation des Unternehmers zu beachten: Wie ist die Familiensituation? Welche Erben gibt es, wie ist die Beziehung zu diesen Erben? Hat der Unternehmer bereits Festlegungen hinsichtlich der Erbschaft getroffen? Gibt es einen geeigneten Nachfolger in der Familie? Hat der Unternehmer privates Vermögen/anderweitiges Einkommen? Wie sieht seine Altersvorsorge aus? Wie ist die gesundheitliche Situation des Unternehmers/seines Partners? Will er auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen beruflich tätig sein? Im gleichen Umfeld? Überschneidet sich sein persönliches Umfeld mit dem beruflichen?

Auch hier ergeben sich vielfältige Rückschlüsse auf die Art, wie die Unternehmensnachfolge durchgeführt werden sollte. Hat der Unternehmer keine private Altersvorsorge aufbauen können, muss die Alterssicherung über die Unternehmens-

nachfolge gewährleistet werden. Hat er gesundheitliche Probleme, wird man die Nachfolge evtl. beschleunigen müssen. Lebt er auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen weiter am Ort der Betriebsstätte, wird man wohl mehr Wert auf eine Sicherung der Unternehmensfortführung legen müssen, um dort Konflikten vorzubeugen. Viele Entscheidungen sind, wenn sie einmal getroffen wurden, nur sehr schwer wieder rückgängig zu machen.

Die Modelle

Hat man die Parameter der Unternehmensnachfolge analysiert, kann man die Wahl eines passenden Modells angehen. Beim gleitenden Unternehmensübergang erfolgt die Übertragung des Unternehmens nicht auf einen Schlag mit allen Rechten und Pflichten, sondern der Unternehmer überträgt nach und nach immer mehr Verantwortung auf den Nachfolger. Vorteil einer solchen Lösung ist, dass der Unternehmer Zeit hat, seinen Nachfolger einzuarbeiten. Er behält zumindest am Anfang die Kontrolle über das Unternehmen und kann maßgeblichen Einfluss auf dessen Entwicklung nehmen. Darüber hinaus bleiben das Wissen und die Erfahrung des Unternehmers für die Gesellschaft nutzbar. Nachteil ist auf Unternehmenseite, dass dieser Prozess mehr Zeit erfordert als eine sofortige Unternehmensübergabe. In der Praxis entstehen darüber hinaus manchmal Probleme bei der Abgrenzung der Kompetenzen. Generell ist bei diesem Modell eine enge Abstimmung zwischen Unternehmer und Nachfolger erforderlich. Dabei muss dem Nachfolger aber genügend Freiraum bleiben, um sein eigenes Profil zu entwickeln.

Die Drittunternehmensnachfolge bezeichnet ganz allgemein die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger, der nicht gesetzlicher Erbe des Unternehmers ist. Der Unternehmer gibt in der Regel sofort Leitung und Anteile am Unternehmen auf und erhält dafür eine Geldentschädigung. Die Vorteile dieses Modells liegen darin, dass die Kontinuität in der Unternehmensführung gewährleistet ist. Der Übernehmende ist bereits bei den Kunden und Vertragspartnern als

Ansprechpartner etabliert und bei den Angestellten als Autorität eingeführt, so dass keine Akzeptanzprobleme entstehen. Nachteile sind darin zu sehen, dass die bei einem Eigentümerwechsel liegende Chance zur Neupositionierung des Unternehmens oft nicht wahrgenommen wird. Da der Übernehmende bereits in den Strukturen des Unternehmens verhaftet ist, ist oft eine gewisse Betriebsblindheit vorhanden. Schwierigkeiten für den Unternehmer bereitet wie bei jedem Unternehmensverkauf die Gestaltung der Gegenleistung. Veräußerungsgewinne sind voll zu versteuern. Hier könnte es günstig sein, den Kaufpreis als Ratenzahlung über mehrere Jahre zu erstrecken, um so ein Wahlrecht zwischen sofortiger Besteuerung als Veräußerungsgewinn oder fortlaufender Besteuerung als nachgelagerte Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit zu erhalten.

Drei Schritte

Zusammenfassend sollte sich eine geregelte Unternehmensnachfolge in drei Schritten vollziehen. Am Anfang steht die Ausarbeitung der Zielvorstellung des Unternehmers und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Abstimmung mit dem persönlichen Umfeld des Unternehmers. Im zweiten Schritt sollte dann auf dieser Grundlage mithilfe anwaltlicher Beratung ein konkretes Modell erarbeitet werden, das auch in steuerlicher Hinsicht optimiert werden muss. Letztendlich sollte bei der Umsetzung in die Praxis auf eventuelle Änderungen reagiert werden, um Störungen im Prozess zu vermeiden. Die anwaltliche Beratung geschieht hier eher begleitend, abhängig vom ausgearbeiteten Modell.

Die Nachfolge ist ein wichtiger Prozess im Zyklus eines Unternehmens, an dem sich oft dessen weiteres Schicksal entscheidet. Es ist immer schade, wenn ein gut aufgestelltes und geführtes Unternehmen in Schwierigkeiten gerät, weil für die absehbare Nachfolge nicht rechtzeitig geplant wurde. Wie bei jeder unternehmerischen Entscheidung zahlen sich hier Weitsicht und Vorausplanung am Ende immer aus.

Die Autoren

RA Enrico Komning ist Partner der Kanzlei Komning & Partner in Rostock. Dipl.-Jurist Jan Groschoff ist derzeit als Stationsreferendar bei der Kanzlei beschäftigt.

Übernommen, aber auch beschäftigt?

Das Arbeitsverhältnis in der Unternehmensnachfolge

■ Patrick Mensel

Schätzungsweise 300.000 mittelständische Unternehmen sehen sich bis zum Jahr 2009 mit dem Thema der Unternehmensnachfolge konfrontiert. Der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, steht dabei vor großen Herausforderungen. Rechnet man die Werte der betroffenen Unternehmen zusammen, so erreichen sie die eine Billion-Euro-Grenze. Neben den gesellschafts-, erb- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten sollte auch das Arbeitsrecht nicht in den Hintergrund geraten, sind doch 3,4 Millionen Arbeitsplätze unmittelbar von den Unternehmensnachfolgen betroffen. Das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn hält nach einer Hochrechnung für die nächsten zehn Jahre den Generationenwechsel bei jährlich 71.000 kleineren und mittleren Unternehmen für nicht oder nur unzureichend geklärt. Sollte der nicht unwahrscheinliche Fall eintreten, dass kein Nachfolger eingesetzt wird, so wird der Betrieb geschlossen und die Arbeitsplätze sind verloren. Eine geregelte Unternehmensnachfolge ist also auch aus Arbeitnehmersicht unabdingbar, trägt sie doch nicht nur zum Fortbestand des Betriebes, sondern auch zur Sicherung der Arbeitsplätze bei.

Eine geregelte Unternehmensnachfolge trägt auch zur Sicherung der Arbeitsplätze bei.

Der geänderte § 613a BGB

Bei den möglichen Arten der Unternehmensnachfolge - sei es die klassische Fortführung durch Familienmitglieder, sei es im Rahmen eines Management Buy-Out, der Verkauf des Unternehmens an einen Dritten oder an eine Beteiligungsgesellschaft - handelt es sich grundsätzlich um einen Betriebsübergang, der unter § 613a BGB fällt. Am 1.4.2002 wurden im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze die Absätze 5 und 6 des § 613a BGB eingefügt (vgl. BGBl. 2002 I Nr. 21 S. 1167), die für den Arbeitgeber erweiterte Informationspflichten im Falle eines Betriebsüberganges vorsehen. Jeder betroffene Arbeitnehmer muss sowohl vom bisherigen als auch vom zukünftigen Arbeitgeber über die

Details der Nachfolge unterrichtet werden. Diese Informationspflichten, die auch bei Übergängen eines Unternehmensteils oder bei Umwandlungen von Betrieben gelten, verlangen vom Arbeitgeber große Sorgfalt. Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf den zukünftigen Unternehmensinhaber übergehen sollen, müssen über den Zeitpunkt (§ 613a Abs. 5 Nr. 1 BGB) - gleichgültig ob er bereits sicher feststeht oder erst noch geplant ist - und den Grund des Übergangs (§ 613a Abs. 5 Nr. 2 BGB) informiert werden. Es muss auch transparent sein, wer der neue

Arbeitgeber tatsächlich ist. Die mit dem Übergang einhergehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen (§ 613a Abs. 5 Nr. 3 BGB) sowie die für die Arbeitnehmer in Aussicht gestellten Maßnahmen (§ 613a Abs. 5 Nr. 4 BGB) unterliegen ebenfalls dieser Informationspflicht. Mit Ersterem sind vor allem Erklärungen zum Kündigungsschutz und zur Haftungsfrage des Arbeitgebers bzw. des Nachfolgers bezüglich des Arbeitnehmers sowie die Folgen des Übergangs auf die aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gemeint. Unter Maßnahmen werden beispielsweise Informationen zu eventuellen Weiterbildungsmaßnahmen oder Ähnlichem verstanden. Formal gesehen müssen diese Informationen in Textform erfolgen (§ 613a Abs. 5 BGB). Damit ist - im Gegensatz zur Schriftform - eine eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers nicht erforderlich, um die Anforderungen gerade für große Betriebe nicht zu sehr steigen zu lassen. Die schriftliche Unterrichtungserklärung bildet die Grundlage für das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers. Mithilfe jener kann er sich über die Folgen des Betriebsüberganges eingehender informieren und sich für oder gegen einen Widerspruch entscheiden. Sollte der Arbeitnehmer den Widerspruch wählen, kann er dies ohne Angabe von Gründen (§ 613a Abs. 6 BGB) innerhalb eines Monats nach Zugang der ordnungsgemäßen Unterrichtungserklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dessen Nachfolger tun. Diesbezüglich gilt aber das Erfordernis der Schriftform, das

beim Widerspruch seine Warnfunktion ausübt. Der Arbeitnehmer soll sich ausreichend Zeit nehmen, seine unter Umständen weitreichende Entscheidung zu überdenken, nämlich entweder das Arbeitsverhältnis auf den Nachfolger übergehen zu lassen oder eventuell beim bisherigen Arbeitgeber zu verbleiben. Ist aber beim ersten Arbeitgeber keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr gegeben, wird ihm betriebsbedingt gekündigt.

An die Regeln halten

Arbeitgeber sollten diese Regelungen genauestens kennen. Da der Arbeitnehmer die Wahl hat, seinen Widerspruch dem neuen oder dem alten Arbeitgeber gegenüber zu erklären, müssen beide eng zusammenarbeiten und den jeweils anderen informieren. Auch in anderen Bereichen sind gute Kenntnisse der Formalitäten von entscheidendem Vorteil und können bei Nichteinhaltung für den Arbeitgeber empfindliche Folgen nach sich ziehen. Wird bei der Unterrichtung an die Arbeitnehmer die Schriftform nicht eingehalten, weil der Arbeitgeber sich entschlossen hat, die Unternehmensnachfolge während einer Betriebsversammlung zu verkünden, so ist selbstverständlich der Zugang nicht erfolgt. Dies führt dazu, dass die Widerspruchsfrist noch nicht begonnen hat - gleichgültig ob der Betriebsübergang bereits tatsächlich stattgefunden hat oder nicht. Demnach könnte der Arbeitnehmer seinen Widerspruch auch nach dem Übergang einreichen, je nachdem, wann der Arbeitgeber seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Unternehmensnachfolgen ist auch aus arbeitsrechtlicher Sicht Vorsicht geboten, da für den bisherigen Arbeitgeber ansonsten finanzielle Einbußen entstehen.

Informationen

<http://www.nexxt.org/>
„nexxt“ Initiative Unternehmensnachfolge
des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie

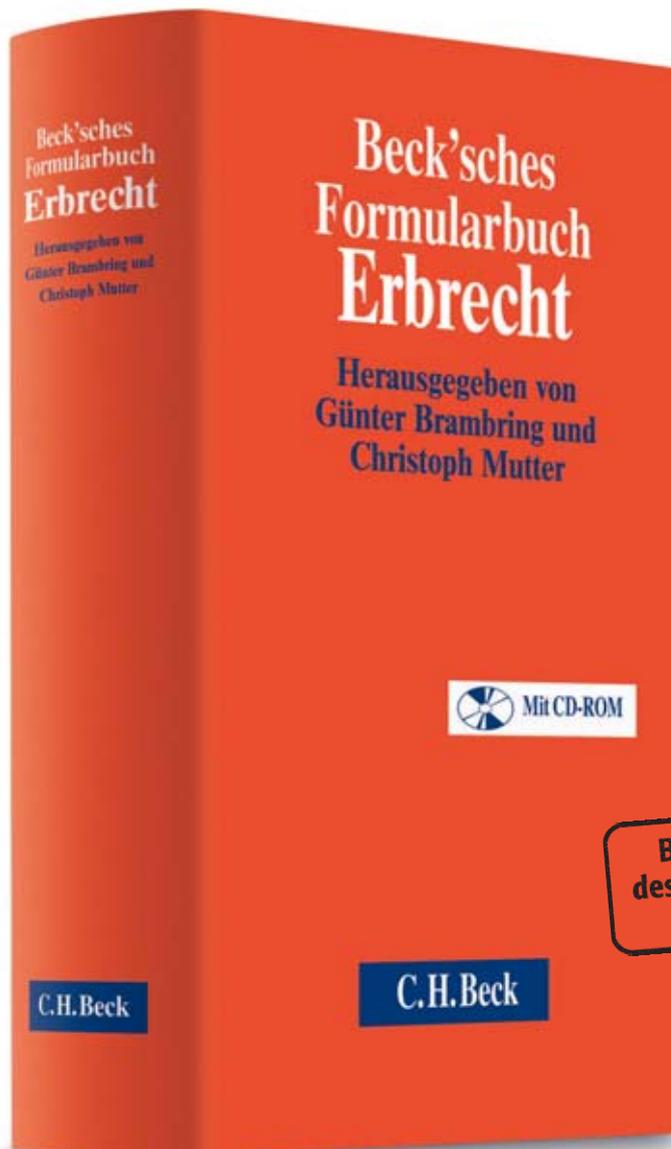
Das neue Beck'sche Formularbuch Erbrecht

erleichtert Ihnen die Arbeit im gesamten Mandatsbereich der Rechts- und Vermögensnachfolge durch zahlreiche Vertrags-, Verfügungs- und Vollmachtsmuster. Und hiervon profitieren Sie:

- Vom Einzeltestament allein-stehender Erblasser bis zur komplexen gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeklausel sind **alle wesentlichen Lebenssachverhalte** abgedeckt.
- Die umfassende Darstellung widmet sich neben dem **Zivilrecht** insbesondere auch den **steuerrechtlichen Aspekten** der Vermögens- und Unternehmensnachfolge.
- Auch die **Gründung von Stiftungen** sowie **letztwillige Verfügungen mit internationalem Bezug** sind ausführlich behandelt.
- Umfangreiche und **eingehende Anmerkungen** erläutern die einschlägigen Rechtsfragen und garantieren die optimale Fallbearbeitung.
- **Musterschriftsätze** sowie **einleitende Checklisten zur Mandatsbearbeitung** unterstützen nicht nur die rechtsberatende und -gestaltende Tätigkeit, sondern helfen auch im Erbscheinsverfahren oder bei der Nachlasssicherung.
- Die beigefügte **CD-ROM** enthält sämtliche Muster (ohne Anmerkungen) und ermöglicht die individuelle Anpassung an den eigenen Fall.

Gut beraten sind mit dem Werk

Rechtsanwälte und Notare für alle Fragen der Nachfolgeplanung und der Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche.



**Bereits mit Beschluss
des BVerfG zur Erbschaft-
steuer (1 BvL 10/02)**

Vorteilhaft vorsorgen, verfügen und vererben!

Zu den Autoren

Prof. Dr. Günter Brambring ist Notar und durch seine Veröffentlichungen als Erbrechtsspezialist bekannt. RA, StB und WP Dr. Christoph Mutter berät v.a. Unternehmen bezüglich ihrer Strukturierung und Nachfolgeplanung. Auch er ist ein äußerst erfahrener Praktiker und hat – wie auch die übrigen Autoren – einschlägige Publikationen vorzuweisen. Das gesamte 15-köpfige Autorenteam steht für Erfahrung und Kompetenz.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-47482-8
Beck'sches Formularbuch Erbrecht
2007. XXVII, 1011 Seiten.
In Leinen mit CD-ROM € 98,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

145467

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Wichtig ist, was am Ende herauskommt

Was die Erbschaftssteuerreform für die Unternehmensnachfolge bedeutet

■ Nadja Platz

Was wird am Ende herauspringen? Diesen Gedanken haben Steuerpflichtige, die Bundesregierung und auch die Verfassungsrichter, wenn es um die Reform der Erbschaftsteuer geht. Der zur Zahlung Verpflichtete und der Vereinnahmende wollen beide, dass es sich lohnt. Das ist nicht neu und von Union und SPD im vergangenen Jahr als Reformziel mit aufgenommen worden.

Seit 1991 sind die Einnahmen von damals etwa 1,4 Milliarden Euro auf derzeit vier Milliarden Euro angestiegen und diese Größenordnung soll auch in Zukunft erreicht werden. Die Erbschaftsteuer steht den Ländern zu. Spitzenreiter ist Bayern; denn in den bayerischen Landeshaushalt wird etwa eine Milliarde Euro aus der Erbschaftsteuer gespült.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich Anfang des Jahres 2007 in der Frage der Vermögensbewertung bei der Bildung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer auf die Seite einer klagenden Erbin geschlagen. Ursächlich für den bis zum 1.1.2009 umzusetzenden Reformauftrag war nämlich, dass sich die Bewertung nach der Vermögensart richtet und damit zu einer Ungleichbehandlung führt. Gesegnet mit einer niedrigen Bewertung nach dem Ertragswert sind die Erben von Immobilien oder Betrieben. Immobilienvermögen kann durchaus mit 60 Prozent des Verkehrswertes bewertet werden. Der angesetzte Bruchteil des Marktwertes schwankt je nach Fall sehr stark. Dagegen ist Finanzvermögen vollständig zu versteuern; so wird zum Beispiel ein Aktiendepot mit dem Kurswert bewertet.

Vereinheitlichung der Bewertung

Ziel der Reform ist in erster Linie die Vereinheitlichung der Bewertung. Für Immobilien, Betriebsvermögen oder Land- und Forstwirtschaft, überhaupt alle Vermögensarten, bedeutet das in Zukunft die Bewertung nach dem aktuellen Verkehrswert. Der Gesetzgeber beabsichtigt diese Neuerung durch den Abzug höherer persönlicher Freibeträge auszugleichen. Zum Beispiel sollen Ehegatten 500.000 Euro steuerfrei erben dürfen, Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro und Enkeln und

Urenkeln werden 200.000 Euro zugebilligt. Sie werden somit für ein geerbtes Häuschen der mittleren Preiskategorie im Regelfall nach wie vor keine Erbschaftsteuer zahlen müssen und ihre Steuersätze, die in der Steuerklasse I zwischen sieben und 30 Prozent liegen, werden nicht geändert.

Erben aus einer Lebensgemeinschaft profitieren nur von einem leicht angehobenen persönlichen Freibetrag auf 20.000 Euro und werden damit im Erbfall wie jeder fremde Dritte behandelt. Das Erbschaftsteuerrecht berücksichtigt nicht, ob sich Erbe und Erblasser nahe standen, sondern Erbrecht ist Stammesrecht. Von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück selbst stammt der Vorschlag, jemanden, der einem nahe steht, per Adoption aus der Steuerklasse III herauszuholen. Das vermag auch eine Ehe zu leisten, jedoch keine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sollen hinsichtlich des persönlichen Freibetrages zukünftig den Ehegatten gleichgestellt werden. Allerdings führt die Gleichgeschlechtlichkeit der Ehe dazu, dass diese Erben in die Steuerklasse III fallen und zudem keinen Versorgungsfreibetrag geltend machen können. Im Ergebnis kann der schöne persönliche Freibetrag nicht verhindern, dass die Betroffenen in Zukunft wegen ihres gestiegenen Steuersatzes auf in der Regel 30 Prozent mit einer deutlich höheren Steuerlast rechnen müssen. Auch Patchwork-Familien stehen nach der Reform schlechter da. Der Staat passt sich auch im Steuerrecht den veränderten Lebensformen an.

Erben der Steuerklasse II, zum Beispiel Geschwistern, Neffen, Nichten, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und geschiedenen Ehepartner, wird aufgrund des entfernteren Verwandtschaftsgrades ebenfalls ein Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro gewährt. Die Steuersätze werden denen der Steuerklasse III entsprechen, so dass diese Personengruppe ebenfalls zu den Verlierern der Reform zählt.

Die neuen Regeln sind für den 1.7.2008 geplant, mit der Besonderheit der rückwirkenden Geltung für Erbschaften zum 1.1.2007, versehen mit einem Wahlrecht für diejenigen, die in der Zwischenzeit erben. Darauf zu hoffen, dass der Gesetzgeber es nicht schafft, die



von dem Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist einzuhalten, ist zwar verlockend, weil die Erbschaftsteuer dann gleich ganz wegfiel, praktikabler dürfte es aber sein, den Umgang mit der neuen Rechtslage zu üben.

Übertragung zu Lebzeiten

Wem es zu riskant ist, dass der Staat Freibeträge und Steuersätze als Stellschrauben zum Generieren von Steuererträgen nutzen kann, der sollte an die Möglichkeit denken, zumindest Teile seines Vermögens zu Lebzeiten zu übertragen. Auch hier gelten Freibeträge und der schenkweise Erwerb ist ebenfalls steuerpflichtig. Der große Unterschied zum Erbschaftsteuerrecht besteht aber darin, dass diese mehrfach ausgeschöpft werden können. Sie erneuern sich alle zehn Jahre und ermöglichen damit eine schrittweise Übertragung großer Vermögen. Wer ausreichend Zeit einplant, kann das auch vor dem Hintergrund einer Unternehmensnachfolge für sich nutzen.

Über die Behandlung von Unternehmenserben wurde lange gerungen und es ist immer noch nicht sicher, ob die Endfassung bereits gefunden ist. Folgendes Modell zur Verschonung von Betriebsvermögen war konsensfähig:

Die Erben sollen 15 Prozent des Unternehmenswerts versteuern müssen. Den Abschlag in Höhe von 85 Prozent erhalten sie jedoch nur, wenn sie in der Lage sind, zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Bedingung ist, dass das Betriebsvermögen in dem Gebiet der Europäischen Union liegt. Schwieriger wird es dann mit der Erfüllung der so genannten Fortführungsklausel. Danach darf die Lohnsumme zehn Jahre lang nicht unter 70 Prozent der Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Betriebsübergang sinken und die Erben müssen den Betrieb mindestens 15 Jahre fortführen und eine Vorlauf-Frist von zwei Jahren überstehen. Wer das nicht schafft,

muss voll versteuern. Auch an die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung kleinerer Betriebe wurde gedacht. Eine gleitende Freigrenze für die Übertragung von Betriebsvermögen wurde in Höhe von 150.000 Euro festgelegt. Der Gesetzgeber wagt eine Gratwanderung, indem er einerseits versucht, Möglichkeiten von Missbrauch und unerwünschte Mitnahmeeffekte zu unterbinden, und andererseits erkennbar um den Erhalt von Arbeitsplätzen bemüht ist.

Ist es gerecht?

Immer wieder steht bei der Ausgestaltung dieser Steuer auch die Frage im Raum, ob die Erbschaftsteuer gerecht ist, ob sie zu mehr Gerechtigkeit verhelfen kann und ob es nicht gescheiter wäre, es einigen europäischen Staaten, zum Beispiel Österreich und Italien, gleich zu tun, und auf sie zu verzichten. Es ist zunächst ein großes Glück, ein Erbe antreten zu dürfen und damit Vermögen zu erlangen, das man sich nicht selbst erarbeiten musste. Insbesondere wenn damit Arbeitsplätze verbunden sind, erhält der Erbe in der gleichen Sekunde auch ein neues Maß an Verantwortung übertragen. Durch das Erbe bekommt er eine Chance, sich in der Gesellschaft zu beweisen. Die Frage ist nur, ob nicht alle mehr davon hätten, wenn das ererbte Vermögen komplett zur freien Verfügung bliebe und der Erbe die Freiheit hätte, dieses zum Beispiel wieder zu investieren. In Zeiten, in denen mit Mühe öffentliche Haushalte konsolidiert werden müssen, sind solche radikalen Forderungen eventuell verfehlt, allerdings haben wir die Erbschaftsteuer auch schon lange genug, um zu beurteilen, ob sie für mehr Gleichheit sorgen kann. Vielleicht wissen es auch einfach die Engländer und Amerikaner besser, denn dort ist die Erbschaftsteuer höher als in Deutschland, die Einkommensteuer dafür aber umso geringer. Das ist jedenfalls effizient und findet breite Mehrheiten.

Ein engagierter Kritiker der Neuregelungen ist der Nationale Normenkontrollrat (NKR). Er hat seinem gesetzlichen Auftrag entsprochen, den Gesetzentwurf geprüft und warnt nun vor den bürokratischen Lasten der Reform. Es entstehen Dokumentations- und Informationspflichten,

die versteckte Kosten verursachen und insbesondere die künftige Bewertung von Immobilien, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben wird für den Erben teurer als bisher. Der NKR fordert die Offenlegung des Verwaltungsaufwands, der Staat und Erben entsteht. Nach seiner Schätzung dürften das 20 Prozent der jährlichen Einnahmen sein. Das Bundesfinanzministerium schätzt die Kosten wesentlicher niedriger. So beziffert das Ministerium die voraussichtlichen Belastungen für die Wirtschaft mit 4,8 Millionen Euro, der NKR spricht dagegen von 15 bis 22 Millionen Euro, die allein für die Erfüllung der zusätzlichen Dokumentations- und Informationspflichten aufgebracht werden müssten.

Wer die Debatte um die Erbschaftsteuer leid ist und Fluchtgedanken hegt, sei gewarnt. Dieser Steuer kann man sich nicht

so einfach entziehen, wie das bei der Einkommensteuer der Fall ist. Erste Versuche prominenter Industrieller gab es bereits vor vierzig Jahren, seither wird auf beiden Seiten an den Tricks und Kniffen gearbeitet. Erblasser und Erbe müssten schon einen gemeinsamen Plan schmieden, denn wenn nur einer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, unterliegen sie der unbeschränkten Steuerpflicht. Ziehen sie beide um, dürfen sie kein Grundstück oder Unternehmen zurücklassen, ansonsten wären sie immer noch beschränkt steuerpflichtig. Weiterhin ist das Risiko von Doppelbesteuerungen zu prüfen, Rückgriffsfristen müssen beachtet und zahlreiche Verhaltensregeln eingehalten werden. Das Risiko, dass sich der Aufwand nicht rechnet, ist groß, und der Gewinn von Freiheit ist eher gering. Wer dennoch keine Erbschaftsteuer zahlen mag, tut das aus Überzeugung.

Anzeige





Berufsbegleitender Masterstudiengang
„Mergers & Acquisitions“

**Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster**

LL.M. | EMBA

Start:
13. Oktober 2008

Anmeldeschluss:
15. Juli 2008



**Berufsbegleitender Postgraduierten-Studiengang
für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler**

- international anerkannt durch Akkreditierung
- Studiendauer: 3 Semester
- Blockveranstaltungen (3 Tage pro Monat)
- maximal 40 Studierende
- zugleich „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“
- formale Zugangsberechtigung für den höheren Dienst

MERGERS & ACQUISITIONS

Interessiert?
Fordern Sie unsere Broschüre an:
www.mergers-muenster.de
oder +49 (0) 251 620 77 0

Wie der Vater, so der Sohn?

Eine Betrachtung von prominenten Unternehmensnachfolgen

■ *Constantin Körner*

In der öffentlichen Diskussion um Unternehmensnachfolgen überwiegt häufig die Vorstellung vom mittelständischen Handwerksbetrieb an der Straßenecke, wo der Seniorchef im stattlichen Alter den Familienbetrieb sang- und klanglos an seinen Sohn überträgt. Dabei verspricht ein Blick auf Unternehmensnachfolgen spannende Geschichten. Etwa von Nachfolgeregelungen bei Großkonzernen, die schon aufgrund ihres gewaltigen Ausmaßes beeindruckend sind und nicht immer so reibungslos über die Bühne gehen wie in jenem klischeehaften Beispiel.

Im Ruhrgebiet über dem malerischen Baldeysee in Essen thront erhaben die Villa Hügel, der einstige Wohnsitz der Familie Krupp. Diese Familiendynastie von Industriellen hatte zeitweise den größten Konzern Europas in seinem Besitz. Umso größer war die Herausforderung, die Nachfolge für Alfred Krupp von Bohlen und Halbach zu regeln. Zwar hatte „der letzte Krupp“, wie er ehrfürchtig im Volksmund genannt wurde, mit Arndt einen Sohn. Allerdings traute der Vater seinem Sprössling nicht zu, den Konzern weiterzuführen und ernannte stattdessen seinen Intimus Berthold Beitz zum Generalbevollmächtigten. Auch mit dem Tod des Patriarchen im Jahre 1967 sollte sich daran nichts ändern. Das Vermögen der Familie Krupp ging aus unternehmensrechtlichen und strategischen Gründen in die gemeinnützige Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung über. Dafür musste Arndt auf seinen Erbanspruch verzichten und erhielt im Gegenzug eine lebenslange Rundumversorgung aus den milliardenschweren Stiftungsmitteln.

In der Nachbarstadt Mülheim an der Ruhr jongliert ein Konzern zwar auch mit Milliardenumsätzen, scheint mit der Unternehmensnachfolge aber ein glücklicheres Händchen zu haben. Der Tengelmann-Konzern, dem u. a. die Ketten Plus, Kaiser's und KiK angehören, ist fest in Händen der Eigentümerfamilie Haub. Erst kürzlich aber reduzierte Seniorchef Erivan Haub seine Unternehmensanteile von 50 auf nur noch 6%. Gleichzeitig wurden die Anteile seiner drei Söhne, Karl-Erivan, Georg und Christian Haub, auf jeweils 31,33% aufgestockt. Diese haben nun endgültig das Sagen im Konzern. Bereits

seit Jahren wurden die Söhne zunehmend ins operative Geschäft einbezogen, wobei jeder einem bestimmten Bereich, etwa der Verwaltung der konzern eigenen Immobilien, vorstand.

Auch im Süden der Republik scheint der Apfel nicht weit vom Stamm zu fallen. Im schwäbischen Burladingen hat die Firma Trigema als größter Hersteller von T-Shirts und Tennisbekleidung Deutschlands ihren Stammsitz. Dabei steht Trigema nicht nur im Hinblick auf den eigenwilligen Werbespot mit dem Schimansen für Konsequenz. Dies gilt nämlich auch für den Führungsstil. Im Jahr 1969 übernahm Wolfgang Grupp die Firmenleitung von seinem Vater Franz. Innerhalb von sechs Jahren gelang es dem studierten Betriebswirt rund 6 Millionen Euro Bankschulden abzubauen und die Firma nachhaltig zu sanieren. Zwar sind seine Kinder, Bonita und Wolfgang junior, beide noch im Teenager-Alter, schauen dem Vater aber bereits regelmäßig im Arbeitsalltag über die Schulter. Die Unternehmensnachfolge scheint also ganz im Sinne des Großvaters vorbestimmt zu sein.

Genau den umgekehrten Weg geht man bereits seit rund 250 Jahren bei Haniel. Gegründet wurde die heutige Franz Haniel & Cie. GmbH im Hafen von Duisburg-Ruhrort, bekannt aus den Schimanski-Tatorten. Der internationale Mischkonzern hält Beteiligungen am Handelsriesen Metro sowie dem Pharmakon-

zern Celesio und beschäftigt rund 56.000 Mitarbeiter. Allerdings herrscht noch immer ein ausnahmsloser Grundsatz in der Firmenstrategie: „Ein Haniel darf nicht bei Haniel arbeiten, nicht einmal als Praktikant“. So hat die Holding zwar etwa 560 Gesellschafter, die alle der Familie Haniel angehören, denen aber maximal ein Sitz im achtköpfigen Aufsichtsrat vorbehalten ist. Im Übrigen trifft man sich regelmäßig zu Gesellschafterversammlungen an wechselnden Orten, wobei auch schon mal eigens ein Sonderzug angemietet wird. Das operative Geschäft hingegen überträgt man seit jeher externen Managern wie dem ehemaligen Mercedes-Chef Eckhard Cordes.

Ganz der Literatur hat sich die Familie Langenscheidt verschrieben. Die Geschichte des Verlags, dessen Markenzeichen seit 1956 das blaue „L“ auf gelbem Grund ist, reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. Seinerzeit gründete Gustav Langenscheidt mit gerade einmal 24 Jahren in Berlin die „Expedition der Unterrichtswerke nach der Methode Toussaint-Langenscheidt“, die seit 1951 als Langenscheidt KG firmiert. Auch heute ist der Verlag noch immer fest in Familienhand, wobei Andreas Langenscheidt das Unternehmen in fünfter Generation führt.

Trotz Globalisierung und dem Wettbewerb auf den internationalen Weltmärkten scheint die Redewendung „Wie der Vater, so der Sohn“ in der Wirtschaft also weiterhin noch Bestand zu haben.

Die Nachfolgeregelungen bei Großkonzernen sind schon aufgrund ihres gewaltigen Ausmaßes beeindruckend.

Anzeige

i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszüge und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examenklausuren.

Stuhlsatzenhausweg 71, 66123 Saarbrücken, Tel. 06 81/390-52 63, Fax 06 81/390-46 20
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

„Wie im griechischen Drama“

Aus dem Anwaltsalltag bei Unternehmensnachfolgen

■ *Constantin Körner*

Unweit der Düsseldorfer Altstadt liegt das Büro von Rechtsanwalt Dr. Markus Sondermann, Mitbegründer und Partner der Sozietät B.B.O.R.S.. Die Begleitung von Unternehmensnachfolgen gehört für den Fachanwalt für Arbeitsrecht seit Jahren zum Berufsalltag. „Viele Unternehmer planen ihre Nachfolge zu spät oder nicht detailliert genug. Sie halten sich lange mit juristischen oder steuerlichen Problemen auf, verschwenden aber kaum einen Gedanken an den Zeitpunkt der Stabübergabe, die Qualifizierung des Nachfolgers oder dessen Rückhalt bei den Gesellschaftern. Unternehmensnachfolge ist also die Sicherung des Fortbestands des Unternehmens in Familienhand“, führt Sondermann in die Thematik ein und ergänzt: „In den meisten deutschen Betrieben bewahrt sich der alte Spruch: ‚Der Vater erstellt’s, der Sohn erhält’s, beim Enkel zerfällt’s‘. Dies wird auch durch eine Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung bestätigt: Zwei Drittel der Familienunternehmen schaffen es in die zweite Generation, nur noch ein Drittel in die dritte Generation und weniger als 10% der Betriebe gelingt der Sprung in die vierte Generation.“ Worin bestehen also die Hauptprobleme in der Beratungspraxis? „Im Grunde gibt es Schlüsselthemen, die bei Unternehmensnachfolgen geregelt werden müssen: Führung, Kontrolle, Mitarbeit, Information, Vergütung, Vererbung und Veräußerung“, beschreibt er die juristische Komponente seines Auftrags.

Soziale Kompetenz gefordert

Allerdings erfordert die Beratungspraxis darüber hinaus vor allem auch eine gehörige Portion sozialer Kompetenz, wie er eindringlich verdeutlicht: „Die Streitigkeiten beim Generationswechsel laufen teilweise wie im griechischen Drama ab: ‚Es geht immer um Liebe, Macht und Geld.‘ Teilweise wird von Unternehmern die Regelung ihrer Nachfolge deshalb so lange herausgezögert, weil sie zum Teil auch denken, dass ihre Kinder nicht in der Lage sind, das Unternehmen in ihrem Sinne zu führen. Daher muss bei der Begleitung derartiger Maßnahmen immer auch die menschliche Sicht berücksichtigt werden. Diese besteht leider vielfach aus Neid, Eifersucht und Missgunst.“

Die fehlende Kommunikation innerhalb von Familienunternehmen vergiftet teilweise auch den Unternehmensfrieden.“

Als konkrete Beispiele für sein Aufgabenspektrum berichtet er von zwei Mandaten aus jüngster Vergangenheit, in denen es um Regelungen für die zweite Generation produzierender Unternehmen ging: „In dem einen Fall spielten insbesondere testamentarische Regelungen eine Rolle. Eine Besonderheit lag auch darin, dass es sich um ein Unternehmen handelte, das auch im europäischen Ausland über 15 Unternehmen hatte. Hier spielte eine entscheidende Rolle auch die Neustrukturierung zur Vereinfachung der Führung des Unternehmens durch die Nachfolger.“

Harte Auseinandersetzungen unter Familienmitgliedern

In dem anderen Fall mussten insbesondere Auseinandersetzungen zwischen Familienmitgliedern bereinigt werden, um nicht die gesamte Unternehmensgruppe zu gefährden: „Hierbei waren harte Auseinandersetzungen zwischen den Kindern der Unternehmensgründer zu bereinigen. Gerade in diesen Fällen wird immer deutlich, dass die Beratung oft über den juristischen Teil, der Gesellschafts-, Arbeits-, insbesondere aber auch Erbrecht umfasst, hinausgeht. Wir müssen auch als eine Art Mediator tätig werden. Häufig ist es allerdings kaum zu vermeiden, dass Firmenanteile von Generation zu Generation immer weiter zersplittern. Dies ist allerdings verheerend. Häufig ist es so, dass es zunächst einen „Alleinherrscher“, dann in der zweiten Generation ein Geschwister- und in der Dritten ein Vettern-Konsortium gibt. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass die Interessen der Eigner immer weiter auseinander gehen. Dann kann es manchmal erforderlich sein, dass die Anteile doch wieder in einer Hand bleiben und eine entsprechende Auszahlung an die übrigen Familienmitglieder erfolgt.“

Änderung des Erbschaftssteuerrechts

Die Politik hat den Handlungsbedarf im Bereich von Unternehmensnachfolgen in



Dr. Markus Sondermann:
„Wir müssen auch
als eine Art Mediator
tätig werden.“

einer alternden Gesellschaft bereits erkannt. Entsprechend gespannt verfolgt Sondermann die bisherigen Bemühungen: „Die steuerrechtlichen Implikationen sind bei Unternehmensnachfolgen natürlich nicht zu unterschätzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unternehmensnachfolge plötzlich, zum Beispiel durch den Tod des Seniors, eintritt. Die Politik versucht gerade durch die Änderung des Erbschaftssteuerrechts die Unternehmenserben von der Erbschaftssteuer aus dem Betriebsvermögen zu befreien. Wenn diese Frist eingehalten wird, muss keine Steuer bezahlt werden. Die geplanten Voraussetzungen (85% des Betriebes sollen pauschal als Betriebsvermögen angesetzt werden, Weiterführung des Unternehmens im Wesentlichen: zu bewerten anhand der Lohnsumme) wird im Gesetzgebungsverfahren noch viel Diskussionsstoff bringen.“

Keinen Königsweg

Zwar gibt es aus seiner Sicht „keinen Königsweg“, um den Fortbestand eines Unternehmens in Familienhand zu sichern, aber eine „vorausschauende Planung unter Berücksichtigung der rechtlichen und menschlichen Faktoren“ schafft eine „große Chance“ dafür. Deshalb lautet sein abschließender Appell an die Adresse der Betroffenen: „Alle Beteiligten müssen bereit sein, sich mit diesem Thema rechtzeitig zu beschäftigen. Allen muss bewusst sein, dass dieser Prozess über Jahre dauern kann. Allerdings verspricht dies auch ein gutes Ergebnis.“

Informationen

www.bbors.de

Jurastudium mal ganz anders

Praktikum in Peking am CESDRRC

■ Eva Juliane Müller

In erster Linie war es mein ausgeprägtes Interesse für das Land China, welches mich dazu veranlasste, eines meiner Pflichtpraktika in Peking zu absolvieren. Von Deutschland aus organisierte ich zunächst Praktikumsstelle, Stipendium und Sprachstudium. Gelandet in China, wurde ich sehr herzlich von meinen zukünftigen chinesischen Kommilitonen/innen empfangen. Nachdem ich mich dann durch die Wohnheimverwaltung manövriert hatte, konnte ich mich in einem kleinen Doppelzimmer zusammen mit meiner koreanischen Mitbewohnerin einrichten. Mein Tagesablauf war strikt durchgeplant. Nach einem kurzen Frühstück in der Mensa ging es zum Chinesischunterricht an der University of International Business and Economics (UIBE). Unterricht in Grammatik, Vertieftem Lesen, Hörverstehen und Umgangssprache standen auf dem Programm. Die Nachmittage waren für mein Praktikum am China Environment and Sustainable Development Reference and Research Center (CESDRRC) reserviert. Das Zentrum ist auf Umweltbildung spezialisiert und

stellt eine Unterabteilung der staatlichen chinesischen Umweltbehörde SEPA dar. Es organisiert unter anderem Seminare für im Umweltbereich tätige Personen, darunter Verwaltungsangestellte, Kader, Umweltschützer, Schulen und auch sonst umweltpolitisch Interessierte. Mein Schwerpunkt war das chinesische Umweltrecht. Ein an das deutsche Gentechnikgesetz angelehntes Gesetz über den Anbau gentechnischer Organismen sollte auch in China ausgearbeitet und verabschiedet werden und ich sollte nun im Hinblick auf mögliche Stellungnahmen, Ratgeber und Seminare des CESDRRC die Problematiken des Gesetzesentwurfs herausarbeiten. Dazu gehörte z.B. die Frage der Patentierung pflanzlicher Gensequenzen und die Rechte der Bevölkerungsgruppen, die die betreffende Pflanze bereits traditionell nutzten, insbesondere nationaler Minderheiten, an der Verwertung oder Nutzung der patentierten Organismen. Die Arbeit war hochinteressant: Ich bekam die Möglichkeit mit einem der chinesischen Juraprofessoren, die an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes mitarbeiteten, die Regelungen des Gesetzesentwurfes und seine Vorgehensweise dazu zu diskutieren. Ich tauschte mich mit Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen aus, traf Umweltschützer aus verschiedensten Ländern der Welt mit beeindruckender Lebenserfahrung. Auch bekam ich einen guten Einblick in die Arbeitsweise und Arbeitsverhältnisse in chinesischen Universitäten und Büros. An der Universität ist es für Doktoranden üblich, in Gemeinschaftsbüros zu 10-15 Leuten zu arbeiten, die Arbeitsplätze durch Stellwände voneinander getrennt. Studentinnen und Studenten arbeiten in Klassenräumen oder aber bei sich im Wohnheim. In die Bibliothek dürfen keine eigenen Bücher und Unterlagen mitgebracht werden, so dass diese ausschließlich für konkrete Recherchen geeignet ist. Für meine Recherchen im Umweltrecht griff ich auf die diesbezüglich deutlich besser ausgestattete Bibliothek im CESDRRC zurück. Zunehmend üblich ist es in China aber auch, gar nicht mehr vorrangig in der Bibliothek zu recherchieren, sondern nach Kopien bestimmter Bücher direkt im Internet zu suchen. Als Ausländerin wohnte ich in meinem Zweierzimmer mit Heizung,



Schild an Wasserschutzgebiet

Klimaanlage und eigener Dusche relativ komfortabel. Die meisten chinesischen Studenten/innen wohnen zu sechst oder zu acht in einem Wohnheimzimmer. Will also jemand arbeiten, ist die Rücksichtnahme der anderen gefordert. Gegessen wird fast ausschließlich in der Mensa, denn eigene Küchen gibt es nicht. Jeder hat seine eigene Waschschüssel. Auf dem Gang gibt es ein großes Badezimmer mit kaltem Wasser. Wünscht man, sich warm zu waschen, so muss man heißes Wasser in einer großen Thermoskanne an einer der Heißwasserstellen holen. Zum Duschen gibt es Waschküchen. Um Geld und Wasser zu sparen, duschen viele zu zweit oder waschen, um das Wasser auch gut zu nutzen, gleich noch die Wäsche in der Dusche. Überhaupt prägen die zunehmenden Umweltprobleme des Landes des Alltag der Menschen sehr stark. In vielen Dörfern hat bald jedes Haus eine selbstgebaute Solar-dusche; Energie und Wasser werden aus Kostengründen von der Durchschnittsbevölkerung extrem sparsam verwendet. Gerade im Norden Chinas herrscht extremer Wassermangel und Strom wird für den Einzelnen immer teurer. Gleichzeitig steigt in der Industrie der Energiebedarf rapide an. Auf umweltrechtlicher Ebene gibt es inzwischen mehr und mehr Regelungen, um solche Probleme abzumildern. Nicht selten lassen sich Gesetze aber kaum durchsetzen und vom Einzelnen auch nicht einfordern. Verwaltungsbeamte sind unterrepräsentiert und nicht selten korrupt. Viel größer als die juristischen Probleme sind letztlich die gesellschaftlichen. Trotz all dem schauen die meisten Studenten/innen erstaunlich positiv in die Zukunft.

Insgesamt war mein Praktikum in Peking sehr bereichernd. Gerade für Juristinnen und Juristen, die sich gerne auf völlig neue Situationen einlassen wollen, die neugierig und kritisch zugleich sind, ist ein Aufenthalt in China eine einmalige Möglichkeit, über den Tellerrand zu schauen.



Solardusche in einem Dorf bei Peking

Studium geschafft, und was dann?

Etwas andere Bewerbungstipps

■ Holger Rother

Herzlichen Glückwunsch, Sie haben das Studium bestanden oder stehen kurz vor der Beendigung. Sie haben sich für eine Fachrichtung entschieden, in der oftmals überdurchschnittlich verdient wird und dennoch haben Sie die breite Spanne an Arbeitgebern von Unternehmen bis hin zu großen Kanzleien zur Auswahl. Versuchen Sie während des Studiums schon möglichst intensive Erfahrungen auf der gesamten Palette späterer möglicher Arbeitgeber zu sammeln, d. h. trainieren Sie den Einsatz in Behörden, Unternehmen – gerne auch im Ausland – sowie Kanzleien kleineren Zuschnitts bis hin zur straff organisierten Großkanzlei.

Haben Sie sich entschieden, sind Sie der Typ, der in einer Großkanzlei, bei sehr hohem Stundeneinsatz, beratend tätig sein will? Sind Sie der extrovertierte Rechtsanwalt, der später auch für die eigenen Mandate und deren Akquisition gerade stehen will? Haben Sie schon während des Studiums Schwerpunkte gesetzt, die in Richtung Gesellschaftsrecht gehen (hat bei den meisten Studenten den Ruf, besonders „sexy“ zu sein) oder wollen Sie sich auf andere ausgesprochen wichtige Bereiche, wie z. B. das Arbeits- oder Steuerrecht, konzentrieren?

Streben Sie das Gesellschaftsrecht der großen Transaktionen an? Berücksichtigen Sie, dass gerade bei Transaktionen mit starkem Amerika-Bezug späte und lange Arbeitszeiten „normal“ sind. Haben Sie sich für eine der Großkanzleien entschieden, die das weitere Anwachsen der Einstiegsgehälter inzwischen auf über EUR 100.000 vorantreibt, oder sehen Sie Ihre Stärke in dem Arbeiten in eher kleineren Einheiten, mit einer vermeintlich besseren „Life balance“?

Egal wo und wie, die ersten Bewerbungsgespräche werden kommen. Versuchen Sie, sich so viele Informationen wie möglich über die betreffende Kanzlei zu verschaffen. Wie viele Berufsträger hat die Kanzlei, welche Hierarchieebenen gibt es, an welchen Standorten ist man vertreten, für welche Schwerpunkte steht die Kanzlei am Markt? Versuchen Sie sich darüber hinaus ein Bild zu verschaffen, innerhalb welches Ranges die Kanzlei neue Rechtsanwälte einstellt, um sich nicht mit zu hohen

oder zu niedrigen Gehaltsvorstellungen zu blamieren. Informieren Sie sich im Vorfeld über den Leverage (das Verhältnis der Partner zu den angestellten Rechtsanwälten) und bei Ihren Kommilitonen, die in dieser Kanzlei schon Referendariatsstationen oder Praktika absolviert haben.

Zu guter Letzt pushen Sie Ihr Selbstbewusstsein für dieses Bewerbungsgespräch damit, dass Sie sich Ihre Stärken vor Augen halten und Ihren Zusatznutzen formulieren, wenn die Kanzlei Sie als Mitarbeiter gewinnt.

Der Tag ist gekommen!

Seien Sie sich darüber bewusst, dass Sie sich in einer traditionsbehafteten Branche der großen Kanzleien bewerben und wählen Sie ein konservatives, elegantes Outfit. Da das heutige Bewerbungsgespräch eine Entscheidungshilfe für beide Seiten geben soll, ist es durchaus erlaubt, nach einer intensiven Fragerunde zu Ihrer Person auch sehr gezielte Fragen zur Kanzlei zu stellen (damit auch Sie alle Informationen haben, sich für oder auch gegen die Kanzlei zu entscheiden). Fragen Sie nach den Hierarchiestufen

und nach den Beförderungskriterien genauso selbstbewusst wie nach dem Entnahmesystem auf Partner Level (was Sie zwar in den nächsten 5 oder 10 Jahren nicht erreichen werden, was aber sehr viel über die Kultur der Kanzlei aussagt). Legen Sie genauso viel Wert darauf, Ihren direkten Fachvorgesetzten persönlich kennenzulernen (um ein Gefühl dafür zu erhalten, ob die Chemie zwischen Ihnen beiden stimmt), wie auch mal weitere junge Rechtsanwälte zu treffen, die Ihnen in einem Gespräch ohne die Partner eher einen ungeschminkten Eindruck über die Kanzlei vermitteln können. Vermeiden Sie als Erster nach den Einkommensmöglichkeiten zu fragen, Sie erwecken damit eher den Eindruck, dass Sie zu stark monetär getrieben sind. Seien Sie gewiss, dass Ihr Gesprächspartner das Thema auf den Punkt bringen wird. Konnten Sie im Vorfeld die Spanne der Verdienstmöglichkeiten für Berufseinsteiger klären, so nennen Sie

diesen Bereich. Handelt es sich um eine große Kanzlei, bei der Sie kein Gefühl über die Einstiegsgehälter haben, verweisen Sie auf die Spannen, die es auch in dieser Kanzlei geben wird, an die Sie sich gerne anpassen werden. Klären Sie am Ende des Gesprächs sehr deutlich, wie Sie verbleiben, d. h. welche Seite sich bis wann melden wird. Abschließend sei Ihnen auch die Frage erlaubt, welchen Eindruck Sie hinterlassen haben, seien Sie bitte aber auch bereit, ein Resümee Ihrerseits zu halten.

Der Tag danach

Haben Sie nach einer guten Vorbereitung ein interessantes und positives Gespräch erlebt, werden Sie selbstbewusst auch die nächsten Gespräche führen. Sollten Sie andererseits eine Schlappe erlitten haben, versuchen Sie auch daraus zu lernen, was Sie das nächste Mal verbessern können.

Und noch was: Vermeiden Sie, Rollen zu spielen, die Sie aller Voraussicht nach in Stresssituationen nicht halten können und Ihnen im schlimmsten Fall den Einstieg in eine Kanzlei ermöglicht, deren Kultur überhaupt nicht zu Ihrem Charakter passt.

Selbst wenn Ihnen verschiedene Angebote von Kanzleien vorliegen, entscheiden Sie nicht voreilig nach der besten Verdienstmöglichkeit, die sehr schnell bei EUR 100.000 liegen kann. Bedenken Sie auch hier, dass diese Kanzleien kein Geld schenken, sondern einen auch entsprechend höheren Gegenwert (in Form von Stunden und persönlichen Einsatz) abverlangt.

Pushen Sie Ihr Selbstbewusstsein, indem Sie sich Ihre Stärken vor Augen halten!



Der Autor

Holger Rother studierte Mathematik und ist als geschäftsführender Gesellschafter der Management Search GmbH seit über zehn Jahren intensiv als Personalberater für Kanzleien tätig.

Alle Menschen, die in Deutschland ihre Heimat sehen, sind Deutschländer

Seyran Ateş über ihr Buch „Der Multikulti-Irrtum“, Urdeutsche und Deutschländer

Die Berliner Anwältin mit deutsch-türkisch-kurdischen Wurzeln hat im Kampf um die Rechte von Migrantinnen schon früh am eigenen Leib erfahren müssen, wie gefährlich ihr Einsatz für Integration sein kann: Sie überlebte ein Attentat 1984 schwer verletzt. 2006 gab sie ihre Zulassung zurück, nachdem der Verfahrensgegner einer Mandantin sie tödlich angegriffen hatte. Im September 2007 nahm sie nach einem Jahr wieder ihre Arbeit als Anwältin auf, jedoch ohne offizielle Kanzleianschrift.

Frau Ateş, hängt es mit dem Angriff zusammen, der 2006 auf Sie verübt wurde, dass Sie „Der Multikulti-Irrtum“ geschrieben haben?

Ateş: Nein, die Idee zu dem Buch ist mindestens drei Jahre vorher entstanden, nämlich als ich meine Autobiographie „Große Reise ins Feuer“ abgeschlossen hatte. Ich habe sogar überlegt, das Buch nicht mehr zu schreiben, nachdem dieser Vorfall passiert ist. Im Grunde ist dieses Buch eine Zusammenstellung meiner bisherigen Arbeit.

„Der Multikulti-Irrtum“ - denken potentielle Leser da nicht, dass Sie mit einem solchen Titel Konservative bedienen?

Ateş: Wenn man genau hinschaut, was ich für eine Arbeit mache und wofür ich einstehe, wird man sehr schnell feststellen, dass weder ein NPDler noch ein rechter CDUler oder CSUler sich mit mir auf die Straßen begibt, um gegen Zwangsheirat und Ehrenmorde zu kämpfen. Es gibt Begriffe, die sind besetzt. Ich habe mich aber noch nie davon leiten lassen, dass andere Leute Begriffe anders besetzen.

Anzeige

Masterstudienprogramm Wirtschaftsrecht (LL. M.)

- Studienbeginn jeweils zum Wintersemester
- Bewerbungsschluss: 15. Juli
- 4 Semester, Vollzeit, Abschluss: Master of Law
- Internationales und nationales Wirtschaftsrecht in Verbindung mit BWL und Schlüsselqualifikationen
- formale Zugangsberechtigung für den höheren Dienst
- erfolgreich akkreditiert durch die ZEvA

Fachhochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Geschäftsstelle Wirtschaftsrecht
Postfach 19 40, 49009 Osnabrück, Tel.: 0541/969-2145
E-Mail: LLMWIR@wi.fh-osnabrueck.de Internet: <http://www.wiso.fh-osnabrueck.de/wir-ma.html>


Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences



Foto: Mürjgan Arpat

Seyran Ateş,

geboren am 20. April 1963 in Istanbul, lebt seit 1969 in Deutschland. Sie studierte Jura an der FU Berlin und erhielt 1997 die Zulassung als Rechtsanwältin. Seitdem arbeitet sie in Berlin als Anwältin im Ausländerrecht, Strafrecht und Familienrecht. Für ihre integrationspolitische Arbeit erhielt sie zahlreiche Auszeichnungen, darunter das Bundesverdienstkreuz.

Was soll ich machen: Ich feiere am 20. April meinen Geburtstag. Soll ich ihn abschaffen, weil Hitler am selben Tag Geburtstag hatte? Es muss möglich sein, mit Begriffen anders umzugehen: Für mich ist „Multikulti“ auch etwas, woran ich mich orientieren muss, weil ich die Menschen kritisiere, die dafür stehen. Also muss ich diesen Begriff auch verwenden.

Fühlen sich potentielle Leser von dem Buchtitel also nicht abgeschreckt?

Ateş: Ich glaube nicht. Auch die Multikultis lesen dieses Buch und stellen mich dann auf meinen Veranstaltungen zur Rede. Das war das, was ich bewirken wollte, dass alle es lesen.

Wer sind diese Multikultis für Sie überhaupt?

Ateş: Das sind für mich Menschen, für die eine multikulturelle Gesellschaft lediglich darin besteht, dass viele Kulturen nebeneinander existieren, ohne dass man viel miteinander zu tun hat. Das sind oftmals Linkliberale, die in ihrer grenzenlosen Toleranz und in ihrer Vorstellung von Minderheitenschutz so weit gingen zu sagen: „Wir dürfen nicht andere Kulturen kritisieren.“ Für diese Menschen bedeutet gegenseitige Einmischung eine Grenzüberschreitung.

Deshalb sind Sie auf die Multikultis nicht gut zu sprechen?

Ateş: Ja. In einer multikulturellen Gesellschaft haben wir es zu tun mit verschiedenen Kulturen, die durchaus zeitversetzt in verschiedenen Entwicklungsstufen stehen – was jetzt aber keine böartige Wertung sein soll. Aber sobald man das ausspricht, ist das für einen klassischen Multikulti bereits eine Beleidigung von anderen Kulturen. Ob nun archaisch-patriarchale Strukturen vorherrschen oder nicht, darüber erlaubt sich der klassische Multikulti kein Urteil.

Es reagieren aber nicht alle klassischen Multikultis gleich auf Ihr Buch?

Ateş: Nein, es gibt jene, die mir recht geben, die früher wie von mir beschrieben gedacht haben, die aber jetzt davon abgekommen sind, Multikulti zu sein, weil sie u. a. in der Annäherung an fremde Kulturen festgestellt haben, dass größere Probleme existieren. Die multikulturelle Gesellschaft ist auch für mich de facto vorhanden, politisch überhaupt nicht mehr wegzudiskutieren; es geht nur darum, wie wir sie politisch gestalten. Und jene, die sie politisch so gestalten, dass sie einfach dieses Nebeneinander manifestieren, sind nicht auf meiner Seite. Einige davon haben – auch durch dieses Buch – dazugelernt. Andere haben mich in eine Ecke gestellt, sie haben in meinen Augen Scheuklappen auf.

In Ihrem Buch unterscheiden Sie zwischen „Urdeutschen“ und „Deutschländern“. Wie kommen Sie auf „Urdeutsche“?

Ateş: Ureinwohner war für mich immer ein Begriff für die Menschen, die hier gelebt haben. Bewusst habe ich das auf die Spitze

getrieben mit „Urdeutsche“, weil ich damit die Menschen mit der Realität konfrontieren will, wie beleidigend oder kränkend eine Bezeichnung sein kann für einen selbst, wenn das von außen bestimmt wird. Ich bestimme jetzt für mich, dass ich sie Urdeutsche nenne, so wie sie nämlich seit Jahrzehnten bestimmen, dass ich Ausländerin bin, dass ich einen Migrationshintergrund habe.

Und was sind dann Deutschländer?

Ateş: Die Menschen, die in der Türkei leben, bezeichnen die Menschen, die aus der Türkei nach Deutschland gezogen sind, auf türkisch als „Almancilar“, übersetzt heißt das „Deutschländer“. Wenn schon die Mehrzahl der Deutschen wegen der Vergangenheit sich hier in diesem Land schon nicht so gern als deutsch bezeichnen, weil sie sich sofort in die rechtsextreme Ecke gedrängt fühlen, wie soll ich mich als deutsch bezeichnen? Dass ich zu Deutschland zugehörig bin, drückt der Begriff „Deutschländer“ sehr gut aus, vergleichbar mit Finnländer, Engländer, Holländer – auch wenn die Wurstsorte so heißt. Und Sie kennen die Parole von der

Wurstsorte: „Da ist das Beste drin, was Deutschland hat.“ Auch Leute, die sich so schwer als Deutsche bezeichnen können, gerade die Multikultis, finden durchaus Gefallen an dem Begriff „Deutschländer“.

Auch Nicht-Deuschtürken wären also „Deutschländer“?

Ateş: Ich habe den Begriff „Deutschländer“ übertragen auf eine viel größere Menge von Menschen und gehe sogar so weit zu sagen, es können sich auch die Urdeutschen darin wieder finden, weil der Begriff im Grunde nicht spaltet: Alle Menschen, die in Deutschland ihre Heimat sehen, die die Gesellschaft in Deutschland als ihre Gesellschaft betrachten, können sich so begreifen.

Für Ihre Arbeit für die „deutschländische“ Gesellschaft haben Sie unter anderem das Bundesverdienstkreuz erhalten und Morddrohungen. Was ist der Preis, den Sie für diesen Einsatz zahlen?

Ateş: Ich bin häuslicher geworden.

Warum haben Sie sich damals dafür entschieden, Jura zu studieren?

Ateş: Ich habe mich für Jura entschieden, weil ich als Schulsprecherin erfahren habe, dass Ratlosigkeit nicht Rechtlosigkeit bedeutet. Nur wenn Menschen wissen, welche Rechte sie haben, können sie sie einfordern. Gerade als Mädchen habe ich die Erfahrung gemacht, dass es Menschen gibt, die der Ansicht sind, dass wir allein wegen unseres Geschlechts weniger Rechte hätten. Das hat mich schon sehr früh gestört und wütend gemacht. Dagegen wollte ich ankämpfen.

Sind angehende Juristen genügend für das Thema Integration sensibilisiert?

Ateş: Nein.

Wie könnte in der juristischen Ausbildung mehr für diese Themen sensibilisiert werden?

Ateş: Das Thema muss in die Ausbildung integriert werden.

*Mit Seyran Ateş sprach
Jean-Claude Alexandre Ho
(Mitarbeit: Verena Brehm)*

Anzeige

RFS Repetitorium für Steuerrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

- ✓ 6 Wochen – Kompaktkurs (Teilbelegung möglich)
- ✓ ausführliche Skripten, fallorientierter Unterricht
- ✓ hervorragend geeignet zur Vorbereitung auf die Prüfung für das Wahlfach Steuerrecht
- ✓ erfahrene Dozenten (u.a. ESt/KSt und AO mit Mayr/Lindermeier vom „Repetitorium“)

Lehrgangsbeginn:

24. Juni 2008, 13. Januar 2009, 10. Februar 2009, 30. Juni 2009
– Kursorte in München, Berlin und Hamburg –

Kursgebühr 1.250 € für derzeitige hemmer-Referendare
1.400 € für Rechtsreferendare
1.600 € für ehemalige hemmer-Kursteilnehmer sowie für RAe
mit weniger als zweijähriger Zulassung und Assessoren
1.700 € für sonstige Teilnehmer

Fordern Sie unser kostenloses Informationsmaterial an und/oder lassen Sie sich beraten:
kostenfreies Service-Telefon unter 0800/2 36 34 90 oder info@rfs-muenchen.de
++++weiterführende Steuerberater-Lehrgänge in Berlin, Dresden, Hamburg und München++++

Back to the roots in Köln

Aus Linklaters LLP wird Oppenhoff & Partner

■ *Inessa Molitor*

Dort, wo vormals Linklaters LLP das Namensschild zierte, zeigt sich nun im blauen Schriftzug Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte. Am Börsenplatz 1, unweit des Kölner Doms, findet sich die neu aufgestellte Sozietät.

Alles neu macht der Januar

Mit Beginn diesen Jahres startete in Köln die Sozietät Oppenhoff & Partner, welche ihrerseits aus der internationalen Kanzlei Linklaters LLP hervorgegangen ist. Diese

Neuer Name, alte Strukturen? Weit gefehlt.

wiederum hatte ihren Kölner Sitz Ende 2007 nach Düsseldorf verlegt. „Oppenhoff & Partner ist eine unabhängige, international tätige deutsche Kanzlei, die nicht zu einem Netzwerk oder zu einer Allianz zählt“, stellt Dr. Stephan König, Gründungspartner der neuen Sozietät, einen gravierenden Unterschied zu Linklaters dar. „Im Gegensatz zu Linklaters-Zeiten arbeiten wir in einem kleineren Team zusammen. Jeder von uns muss mit anpacken – auch in der Mandatsarbeit. Das hat den Vorteil, dass sich jeder einzelne unmittelbar einbringen kann. Wir haben keine komplexen Strukturen und Hierarchien, sondern sind eher flach aufgestellt. Auch das ist von Nutzen“, so König weiter. Zudem macht der ehemalige Partner von Linklaters LLP deutlich, dass vor allem die Fokussierung auf einen Standort die Arbeit erleichtert, und dies nicht zuletzt auch den Mandanten zugute komme. Ganz von der Hand weisen lässt sich eine Anlehnung an Linklaters indes nicht, immerhin war bis zur Gründung der neuen Partnergesellschaft im Januar 2008 ein Großteil der 42 Berufsträger für Linklaters LLP tätig.

Schon Referendare stark einbezogen

Verstecken müsse sich Oppenhoff & Partner hinter großen internationalen Kanzleien keineswegs. Dr. Stephan König: „Wir decken alle Bereiche ab, die für ein Unternehmen wichtig sind. Außerdem hat unsere Arbeit nicht zuletzt aufgrund unserer Historie um die 50 Prozent internationalen

Bezug.“ Der größte Anteil falle dabei auf den Bereich des Gesellschaftsrechts und M&A, schließlich seien hier gut 40 Prozent der Rechtsanwälte tätig – Tendenz steigend. Vor diesem Hintergrund rät Michael Bonsau, personalverantwortlicher Partner, den Kollegen in spe vor allem – nebst hervorragenden Examina – gute Sprachkenntnisse im Ausland zu erwerben. „Die jungen Juristen sollten sich nicht nur auf das typisch deutsche Anwaltsgeschäft konzentrieren, sondern ganz bewusst über die Grenzen hinausgehen, idealerweise in Verbindung mit einem LL.M.-Programm oder anderen Zusatzqualifikationen.“ Im Bezug auf die

Anforderungen grenze sich die Sozietät nicht von anderen Großkanzleien ab. Den Unterschied sieht Bonsau jedoch in den Karrierechancen: „Bei uns können Berufsanfänger von dem Erfahrungshintergrund der Partner und Associates unmittelbar partizipieren. Bereits unsere Referendare und wissenschaftlichen Mitarbeiter sind sehr stark in die Mandatsarbeit einbezogen.“

Walter-Oppenhoff-Stiftung

Vor allem für hoch qualifizierte Juristen bietet Oppenhoff & Partner einiges an Entwicklungspotential, welches nicht zuletzt durch die Walter-Oppenhoff-Stiftung auch finanziell gefördert wird. Jedes Jahr vergibt diese, die 1996 aus Anlass des

Die jungen Juristen sollten sich nicht nur auf das typisch deutsche Anwaltsgeschäft konzentrieren.

90-sten Geburtstages von Walter Oppenhoff ins Leben gerufen wurde, bis zu drei Teilstipendien, um Jungjuristen die Möglichkeit zu geben, ihr Auslandsstudium in den USA zu finanzieren. Im Gegenzug verlangt die Sozietät von den Bewerbern – auch im Hinblick auf Einstiegsgehälter in Bereichen von bis zu EUR 95.000 – mehr als hervorragende Examina. Michael Bonsau: „Ein geeigneter Kandidat muss Persönlichkeit besitzen. Idealerweise haben sich die Bewerber bereits in früheren Jahren engagiert. Ganz gleich, ob ehrenamtlich, politisch oder als Übungsleiter im Sportverein. Wir suchen Praktiker, die flexibel sind und auch Verantwortung über-



Rechtsanwalt Michael Bonsau

nehmen können und wollen.“ Ein Dokortitel ist für die Kanzlei – im Gegensatz zu vielen anderen – kein entscheidendes Einstellungskriterium. Selbstverständlich ist eine Promotion auch für uns ein geeigneter Nachweis besonderer Qualifikation, aber sie ist absolut nicht zwingend, wie ein Blick auf die Kanzleihomepage beweist.“ Michael Bonsau ist der lebende Beweis, dass der Ein- und Aufstieg auch ohne Dokortitel möglich ist. Bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter war Bonsau für die Sozietät, die damals noch unter Boden Oppenhoff & Schneider firmierte, tätig und blickt nunmehr auf zehn Jahre Erfahrung als Partner zurück. „Es hat mich immer interessiert, Position zu beziehen und Recht durchzusetzen“, erklärt Bonsau seine Entscheidung pro Jurastudium. Mittlerweile ist er längst erfolgreicher Prozessanwalt, bei dem Niederlagen Teil des Erfolges sind und einfach dazu gehören. „Wenn man nur die Prozesse mit 100-prozentiger Erfolgsaussicht führt, muss man sich fragen, ob man Angst davor hat, die

Prozesse zu führen, die man auch verlieren kann. Falls ja, ist man wahrscheinlich kein guter Prozess-

sanwalt. Nicht zu Unrecht heißt es, dass ein guter Anwalt auch Prozesse verloren haben muss.“ Vielmehr liege die Kunst darin, selbst auf schwachem Posten das Beste für den Mandanten rauszuholen.

Wer selbst einmal zu den Besten gehören möchte, da sind sich Bonsau und Partnerkollege König einig, sollte bereits während des Studium interessiert, verantwortungsbewusst und offen für Neues sein!

Informationen

www.oppenhoff.eu

(K)ein Fachanwalt in einem Buch?

■ Harald Grüner

Frei nach dem Motto „Jedem Fachanwalt sein Handbuch“ bringen die Verlage knapp zwei Jahre nach Schaffung des Fachanwaltstitels im Handels- und Gesellschaftsrecht nach und nach die entsprechenden Titel auf den Markt. Die vorliegenden über 3.300 Seiten auf Dünndruckpapier nehmen für sich in Anspruch, als Praxishandbuch, Lehrbuch, Klausurenkurs und Musterlieferant ein umfassender Alleskönner zu sein. In der täglichen Arbeitspraxis fällt positiv auf, dass eine Konzentration auf das Wesentliche stattgefunden hat und ein schneller, einfacher Themenzugang möglich ist. Der Verzicht auf Mindermeinungen und Streitdarstellungen im Text erleichtert die Benutzung. Zusammen mit Übersichten, Praxishinweisen, Checklisten, Schaubildern und Zusammenfassungen wird ein echtes Arbeitsmittel geboten, das schon fast an Repetitoriumsunterlagen erinnert. Auch komplexe Themen werden so übersichtlich auf den Punkt gebracht. Und nicht nur all-

seits bekannte Bereiche wie etwa die Kaufmannseigenschaft und das Recht der Kapitalgesellschaften werden praxispflichtig und verständlich präsentiert. Dies gilt auch für Kapitel abseits der bekannten Ausbildungspfade wie z.B. Franchiserecht, Bilanz- und Steuerrecht, Unternehmensbeteiligung im Familienrecht, Joint Venture und Unternehmensfinanzierung. Insbesondere dem Juristen, der sich nicht schwerpunktmäßig mit den Weiten des Handels- und Gesellschaftsrechtes beschäftigt, bietet sich ein kostengünstiges Handbuch für die tägliche Arbeit. Für den (angehenden) Fachanwalt ist dieses Handbuch eine grundsätzliche Basis – aber nicht mehr. Die Mustertexte sind in der Anzahl nicht ausreichend – zu viele Spezialverhältnisse werden nicht abgedeckt. Es fehlen auch die im internationalen Bezug benötigten englischen Texte. Und an der einen oder anderen Stelle wünscht man sich trotz der angenehmen Knappheit doch etwas Vertiefung – die man dank der ausführlichen Literaturhinweise vor jedem Kapitel aber auch schnell finden kann. Auf

den angebotenen Klausurenteil wird man vor der Fachanwaltsprüfung kaum zugreifen – ist doch das in den meisten Kursen angebotene Material inklusive Musterklausuren ausreichend und neben der Berufspraxis schon kaum zu bewältigen. Auch wenn so ein Handbuch nicht nur im steuerrechtlichen Teil schnell veraltet, ist es aufgrund der Praxisnähe und der komprimierten Abdeckung der Gesamtmaterie eine sinnvolle Investition für den Handels- und Gesellschaftsrechtler. Fazit: Das Buch ist kein Alleskönner, aber ein schneller Basisüberblick und ein erster Einstieg in ein umfangreiches Themenspektrum. Ein Werk, welches sowohl als Lehrbuch als auch in der täglichen Berufspraxis mit einem hohen Nutzwert punktet.



Thomas Wachter (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht

ZAP Verlag 2007, 3306 S.,

€ 158,-

ISBN 978-3-89655-216-7

Anzeige

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com

Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als
**REFERENDARIN
ODER
REFERENDAR**
Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namenhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Dr. Jürgen Breitenstein oder an j.breitenstein@schmalzlegal.com

SCHMALZ
RECHTSANWÄLTE

Unverzichtbarer Berater in Kündigungssachen

■ *Jens Jenau*

Mehrere Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen erforderten die 3. Auflage des Handkommentars „Kündigungsschutzrecht“. Das sich aus erfahrenen Arbeitsrechtlern zusammensetzende Autorenteam hat den Kommentar noch stärker den Bedürfnissen der Beratungs- und Gerichtspraxis angepaßt.

mentierungen, zum Beispiel zu den sozial ungerechtfertigten Kündigungen oder zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, folgen Hinweise zur Darlegungs- und Beweislast (z. B. § 1 KSchG Rn. 160 ff., 323 ff., § 626 BGB Rn. 139 ff.).

In aktueller Hinsicht sind die „Mangold“-Entscheidung des EuGH zur Altersbefristung, die geänderte Rechtsprechung des BAG zur Sozialauswahl (Aufgabe der „Dominotheorie“) und die Grundsatzentscheidung zum Schwerbehindertenrecht berücksichtigt. Ferner sind alle praxisrelevanten Gesetze außerhalb des KSchG abgehandelt. Neben einer umfassenden Bearbeitung des § 14 TzBfG sind die Auswirkungen des AGG schon integriert.

Die Probleme der täglichen Beratung stehen im Mittelpunkt der Kommentierungen. Diesem Anspruch verpflichtet, finden sich Tipps zur Prozesstaktik, zur Beweislast, zur abgestuften Vortragslast bei den Prognoseentscheidungen und Formulierungsbeispiele zur Handhabung des Mandats noch vor einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung. Die umfassende Bearbeitung des § 1 KSchG erläutert die drei maßgeblichen Kündigungsarten und die erneut

modifizierten Kriterien der Sozialauswahl. Der Leser findet Formulierungen für Arbeitsverträge, die eine flexible Einsetzbarkeit des Arbeitnehmers bedeuten in § 2 KSchG. Innerhalb der §§ 9, 10 KSchG sind u.a. die Fragen zum Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag sowie zur Abfindung erörtert. Die Bearbeitung des § 626 BGB zeigt die verästelte Judikatur. Interessant für Anwälte sind die Kosten- und Gebührenhinweise. Mit Ausführungen zur Zwangsvollstreckung und zum einstweiligen Rechtsschutz wird das Werk abgerundet.

Fazit: Den Autoren ist ein unverzichtbarer Kommentar gelungen, der durch seine Praxistauglichkeit überzeugt. Den Anwalt erfreut es, dieses gut konzeptionierte Werk, das eine schnelle Recherche ermöglicht, in den Händen zu halten. Durchgängig sind Antragsmuster, Formulierungen und taktische Anmerkungen zu finden. Der Handkommentar „Kündigungsschutzrecht“ darf in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen. Besonders jungen und selbständigen Kollegen, die ihre Kosten zu beachten haben, ist der Kauf des Werks nicht nur wegen des sehr guten Preis-Leistungs-Verhältnisses dringend zu empfehlen.



Dem Leser fällt zunächst die Struktur auf. Jeder Norm ist eine Übersicht vorangestellt, die das Auffinden des zu lösenden Problems erleichtert. Am Ende vieler Kom-

Die Sache mit dem Aktenvortrag

■ *Nadja Platz*

Auf diesen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung würden viele Kandidaten wohl gerne verzichten, wenn sie zu Beginn ihrer Referendarzeit gefragt würden. Die Vorbereitungszeit ist immer zu kurz und der frei zu haltende Vortrag ist für die meisten der pure Stress. Die ersten Vorträge sind sicher kein Genuss, weder für den Haltenden, noch für das lauschende Publikum der Arbeitsgemeinschaft. Das lässt sich aber ändern!

Niederle Media hat sich diesem Thema angenommen und nun auch einen kleinen Band mit dem Titel „Der Aktenvortrag im Zivilrecht“ herausgebracht. Rechtsanwältin Claudia Theesfeld möchte Referendaren damit auf 106 Seiten einen Leitfaden geben, um sich die Technik des Aktenvortrags im Selbststudium aneignen zu können. Das schmale Bändchen ist im Mai 2007 in zweiter Auflage erschienen.

Trotz des günstigen Anschaffungspreises in Höhe von 6,60 Euro kann aber nur

bedingt eine Kaufempfehlung gegeben werden. Den Leser erwartet zunächst eine allgemeine Einführung zur Herangehensweise an die Aufgabenstellung Aktenvortrag. Auf 25 Seiten werden grundlegende Tipps zu Zeiteinteilung und Vortragsstil sowie einige Formulierungshilfen gegeben. Das sind Informationen, die man auch in der Arbeitsgemeinschaft erhält. Echte Kniffe darf man an dieser Stelle nicht erwarten. Es folgt die Darstellung von Besonderheiten des Vortrags aus Anwaltssicht im Unterschied zu einem solchen aus Richtersicht. Dann werden fünf Kurzvorträge mit Sachverhalt, Lösung und knapper Besprechung zum Selbstversuch angeboten, die original Examensaufgaben nachgebildet sein sollen.

Fazit: Das Buch richtet sich an den very early beginner in dem Geschäft mit den Aktenvorträgen. Zu Beginn der Zivilstation wird der Nutzen daher am größten sein. Die Musterfälle sind vom Niveau her einfach, dennoch bleibt die Lösung an den

Stellen, an denen es spannend zu werden verspricht, oberflächlich. Auffällig ist auch, dass sich der einzige Rechtsprechungsnachweis auf ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1984 bezieht. Wer sorgsam recherchierte Texte gewohnt ist, sei also gewarnt!

Im Ergebnis empfehle ich, die Gelegenheit in den Arbeitsgemeinschaften zu nutzen, und selbst Kurzvorträge zu halten. Der Ernstfall wird dort realistisch simuliert und man kann in der Regel mit einem konstruktiven Feedback rechnen.

Eine Sammlung echter Examensvorträge findet sich zum Beispiel auf den Internetseiten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen; leider ohne Musterlösung, jedoch mit dem jeweiligen Prüfervermerk, der einige wichtige Hinweise für die Lösung enthält.



Claudia Theesfeld
**Der Aktenvortrag
im Zivilrecht**

Niederle Media 2007, 106 S.

€ 6,60

ISBN: 978-3-86 72 41-43-4

Umfassender Überblick

■ Nyree Putlitz

Das in der Reihe „Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht“ bereits in zweiter Auflage erschienene Buch *Europarecht* umfasst inklusive eines Glossars 112 Seiten. Anhand von Prüfungsschemata soll die Lösung von europarechtlichen Klausuren erlernt werden.

Dabei ist dieses Werk nicht als Ersatz für ein Lehrbuch oder die Vorlesung zu verstehen, sondern soll dazu dienen, das bereits theoretisch erlernte Wissen praktisch anzuwenden.

Das Buch beginnt mit einer allgemeinen Einführung in die juristische Fallbearbeitung europarechtlicher Fälle. Unter dem Thema „Rechtsquellen des Europarechts“ wird das Zustandekommen von primärem und sekundärem Gemeinschaftsrecht sowie die Wirkung des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht behandelt.

Im Kapitel „Grundfreiheiten, europäische Grundrechte und Diskriminierungsver-

bote“ werden unter anderem die Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Verletzung der Warenverkehrsfreiheit und die Verletzung europäischer Grundrechte thematisiert. Auch „Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen“, wie z.B. das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen, der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder das Beihilfenrecht kommen nicht zu kurz. Ein Kapitel wird zudem den „Prozessualen Fragestellungen“ gewidmet. Hier wird unter anderem auf die Erfolgsaussichten einer Nichtigkeitsklage, einer Untätigkeitsklage und eines Vertragsverletzungsverfahrens eingegangen. Am Ende des Buches findet man als kleinen Bonus noch ein Glossar, wo man die Begriffe nachschlagen kann, die man gerade nicht mehr präsent hat.

Die Einzelnen Themen beginnen jeweils mit einer kurzen Einführung. Sodann wird, farblich abgesetzt, der Prüfungsablauf dargestellt und es wird danach kurz auf die Schwerpunkte der Prüfung hinge-

wiesen. Bei den meisten Themen folgt hierauf ein Fallbeispiel mit Fallfrage. Der Lösungsweg wird dann anhand des vorangestellten Schemas verständlich und ausformuliert dargestellt.

Arbeitet man das Buch vollständig durch, bekommt man einen umfassenden Überblick über das klausurrelevante Wissen. Das Buch richtet sich in erster Linie an die Studenten des FH-Studiengangs Wirtschaftsrecht, kann aber genauso gut von Jurastudenten für die europarechtliche Vorbereitung der Fallbearbeitung genutzt werden.



Doerfert, Oberrath, Schäfer
Europarecht

2. Aufl. 2007,
Boorberg Verlag, 113 S.

€ 12,50

ISBN-10: 3-41 50 38-14-9

Anzeige



Institute for Law and Finance

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Bank- vom 25. August bis 5. September

In Kooperation mit: **JUVE**



ILF-Sommerlehrgang **Bank- & Kapitalmarktrecht 2008**

Die Referenten sind Partner folgender Sozietäten:

ALLEN & OVERY

BAKER & MCKENZIE

**CLIFFORD
CHANCE**

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

HAARMANN

HENGELER MUELLER

LATHAM & WATKINS

Linklaters

Luther
Die Unternehmer-Anwälte

Darüber hinaus werden auch Vertreter von Banken und Aufsichtsbehörden teilnehmen.

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in die Praxis des Bank- und Kapitalmarktrechts und der Unternehmensfinanzierung. Er wendet sich an hoch qualifizierte junge Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro** (inklusive der Kursmaterialien).

Die **Teilnehmerzahl** ist auf **etwa 40 Personen** beschränkt.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring • Telefon: +49 (69) 798-28719

E-Mail: info@ilf.uni-frankfurt.de • www.ilf-frankfurt.de

Medienrecht ist Richterrecht

■ Pinar Karacinar

Große Teile des Medienrechts sind vornehmlich Richterrecht. Daher ist es für den Presserechter unerlässlich, die wesentlichen Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesgerichtshof (BGH) zu kennen. Doch genau

chen und die wichtigen Entscheidungen zu finden, um sie dann zu kopieren. Zu guter Letzt muss man sich noch die seitenlangen Ausführungen der Gerichtsentscheidungen durchlesen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.

Genau dieser zeitraubenden Aufgaben hat sich der Autor Frank Fechner in seiner in erster Auflage erschienenen Fallsammlung „Entscheidungen im Medienrecht“ angenommen. In der Fallsammlung ist die zum Medienrecht erschienene Rechtsprechung zusammengestellt worden.

Die Rechtsprechungsübersicht beinhaltet „Klassiker“ wie die „Herrenreiter-Entscheidung“ von 1958 bis hin zu wichtigen aktuellen Entscheidungen. Insgesamt 93 Entscheidungen sind übersichtlich nach dem jeweiligen Themengebiet unterteilt. Sämtliche Entscheidungen sind im Hinblick auf die medienrechtliche Relevanz stark gekürzt, wobei die Leitsätze nur zum Teil übernommen sind. Stellenweise sind diese für das Verständnis des Lesers ersetzt oder ergänzt worden. Besonders zu erwäh-

nen sind die am Ende jeder Entscheidung abgedruckten Wertungen des Autors. Sie sind knapp und verständlich geschrieben und für den Leser sehr wertvoll, da sie das vorangegangene Urteil in medienrechtlicher Hinsicht ausleuchten und dessen Relevanz und Bedeutung erläutern. Wer schnell eine Entscheidung lesen muss, kann sich „nur“ die Wertungen durchlesen und weiß dennoch genau, was die wesentlichen Kernpunkte der Entscheidung waren. Abgerundet wird das Ganze mit Literaturhinweisen zur vertieften Einarbeitung.

Fazit: Wer glaubt, es wäre eine Geldverschwendung, knapp 20 Euro für eine Entscheidungssammlung auszugeben, die man sich auch selbst kopieren kann, liegt völlig falsch. Fechners „Entscheidungen zum Medienrecht“ ist nicht nur im Hinblick auf die Zeitersparnis durch die gesammelten und stark gekürzten Entscheidungen eine wertvolle Hilfe, sondern auch durch die Wertungen, die die wesentliche Problematik darstellen und dem Leser verständlich machen. Wer sich auf dem Gebiet des Medienrechts betätigt oder betätigen möchte, sollte nicht auf diese Entscheidungssammlung verzichten.

Frank Fechner
**Entscheidungen zum
Medienrecht**

Mohr Siebeck Verlag 2007
515 S.
€ 18,90
ISBN-Nr.: 3825229459



hier fängt die oft mühsame und zeitaufwendige Arbeit des Juristen an, dessen Zeit sowieso viel zu knapp ist. Zunächst ist man ohne Online Datenbank gezwungen, eine juristische Fachbibliothek aufzusu-

Praktikerhandbuch

■ Pinar Karacinar

Das Handbuch Marken- und Designrecht wurde von Anwälten der Wirtschaftskanzlei Bird und Bird verfasst. Den Schwerpunkt des Buches macht dabei eindeutig das Marken- bzw. Kennzeichenrecht aus. Das Geschmacksmusterrecht schlägt hingegen lediglich mit ca. 100 Seiten zu Buche.

Der Inhalt des Handbuchs geht entgegen seinem Titel Marken- und Designrecht thematisch darüber hinaus. Die Autoren behandeln die Materie des Kennzeichenrechts dabei umfassend. So wird neben der Erläuterung materieller und verfahrensrechtlicher Grundlagen

insbesondere auch auf strategische Erwägungen wie z.B. die Fragen, warum eine Marke angemeldet werden soll, wie sie den bestmöglichen Schutz erlangt und wie die Überwachung am sinnvollsten gestaltet wird, eingegangen. Abgerundet wird das Buch durch eine Formulareammlung für gängige Kennzeichenaussetzungen sowie ein eigenes Kapitel zur wirtschaftlichen Bewertung von Marken.

Nach einer kurzen Einführung in das Kennzeichenrecht wird das materielle Markenrecht eingebunden ins Verfahrensrecht erläutert. So werden z.B. die Schutzvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren besprochen. Dabei wird beim Anmeldeverfahren den jeweiligen Unterschieden der deutschen, internationalen sowie europäischen Anmeldung Rechnung getragen. Ebenso werden die materiellen Anspruchsvoraussetzungen im Kollisionsfall im Zusammenhang mit dem Widerspruchverfahren erläutert. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass auch dem nicht im Markenrecht versierten Juristen die jeweiligen verfahrensrechtlichen möglichen Vorgehensweisen gegenübergestellt werden.

Neben dem allgemeinen Kennzeichenrecht macht die Problematik von Internetdomains einen umfangreichen Bestandteil des Buches aus. Über die Vermittlung des materiellen und verfahrensrechtlichen Wissens hinaus werden Strategien und Hinweise zum Umgang mit der Marke in der Praxis gegeben. Ferner enthält das Buch Erwägungen und Formulierungsbeispiele für die Vertragsgestaltung.

Das Designrecht macht gegenüber dem Kennzeichenrecht nur einen untergeordneten Bestandteil aus. Nach einer kurzen Einleitung zum Geschmacksmusterrecht und der Abgrenzung zu Urheber und Kennzeichenrecht, werden die Voraussetzungen und das Eintragungsverfahren des deutschen sowie europäischen Geschmacksmusters behandelt.

Fazit: Das Buch stellt eine gelungene Behandlung der Thematik dar, die neben den anschaulichen Erklärungen insbesondere auch durch die praktischen strategischen Hinweise und Muster besticht. Aufgrund der praktischen Hinweise zum Umgang eines Kennzeichens und der umfangreichen Behandlung der Thematik der Internetdomains, dürfte das Buch am ehesten an Unternehmensjuristen, sowie Marketingabteilungen gerichtet sein, da diese gerade auch aus den praktischen Erwägungen den größten Nutzen ziehen dürften.

Maximiliane Stöckel
und Uwe Lüken
**Handbuch Marken-
und Designrecht**

Erich Schmidt Verlag,
2. Aufl. 2006, 646 S.

€ 86,-
ISBN-Nr.: 3-50 30 90-39-8



Dr. Thomas Claer empfiehlt: Triumph des Rechtsstaats



SZ-Feuilletonist Willi Winkler schreibt die Geschichte der RAF

Willi Winkler, geboren 1957, ist der Gott des Spaß-Feuilletons. Wie kein anderer der schreibenden Zunft verkörpert er die ironische Weltsicht schlechthin, zugleich aber auch das ewig Subversive. Nichts ist ihm heilig, alles zieht er ins Lächerliche. Großzügigkeit ist seine Sache dabei keineswegs, eher eine geradezu verbissene Detailbesessenheit. In der Süddeutschen haben sie ihn vorwiegend auf die Medienseite verbannt, wo er sich u.a. an den Zumutungen des deutschen Fernsehprogramms abarbeiten darf. Gut zupass kommt ihm hier seine herzliche Boshaftigkeit, und so mancher fürchtet seine scharfzüngigen Verrisse. Für Dampfpoemiker Henryk Broder ist er „ein Asket, der von schwarzem Kaffee und filterlosen Zigaretten lebt, ein kleiner Samurai, der sich züchtigt, bevor er andere peinigt.“ Kann so einer, von dem bisher kaum ein ironiefreier Feuilleton-Satz überliefert ist, überhaupt seriöse Sachbücher schreiben? Er kann, das beweist nach „Bob Dylan“ (2001), „Kino“ (2002) und „Karl Philipp Moritz“ (2006) nun auch „Die Geschichte der RAF“:

Selbstredend geht es Winkler in seinem bislang ambitioniertesten und voluminösesten Werk um keine bloße Chronologie der Ereignisse. Vielmehr hat er sich auch deren Deutung bis hin zu den vielen noch immer offenen Streitfragen auf die Fahne geschrieben. Wer war wo genau dabei? Waren die Selbstmorde in Stammheim tatsächlich welche? Was geschah wirklich auf dem Bahnhof in Bad Kleinen? Winkler untersucht all das

mit einer – insbesondere für seine Verhältnisse – bemerkenswerten Sachlichkeit, räumt auch – wo nötig energisch – mit Legenden auf. So stützen seine Recherchen zwar im Wesentlichen die offizielle Geschichtsschreibung, doch attestiert er den staatlichen Organen nicht selten Schlamperei und Fahrlässigkeit, die der Legendenbildung erst richtig Vorschub leisten konnten.

Mit sichtlichem Vergnügen fängt der Verfasser das spezifisch altbundesrepublikanische Milieu ein, in welchem die RAF erst wachsen und gedeihen konnte: Auf der einen Seite die altbackene und selbstgerechte, autoritäre und naziverstrickte Mehrheitsgesellschaft und als deren Speerspitze die immer wieder genüsslich zitierte BILD. Auf der anderen Seite die von sich und ihrer Bedeutsamkeit berauschte Studentenbewegung, die ein Klima des Fanatismus erzeugte, in welchem sich ein paar versprengte Wirmköpfe als Vollstrecker des historisch Notwendigen fühlen konnten. So wird der damalige Terroristen-Strafverteidiger und spätere Innenminister Otto Schily mit Worten zitiert, die er heute nicht mehr bestätigen mag: „Alle rechtsstaatlichen Errungenschaften beruhen auf revolutionärer Gewalt.“ Klar sei die RAF eine Verbrecherbande gewesen, so Winkler, aber eben nicht nur. Seine These ist, dass der wehrhafte westdeutsche Staat in seiner Unerbittlichkeit gegenüber allem Abweichenden nicht wenig zur späteren Eskalation der Gewalt beigetragen hat. Doch habe der Rechtsstaat dadurch einen großen Sieg errungen, dass er – entgegen dem Kalkül der Terroristen – gerade nicht zum Polizeistaat geworden ist. Schließlich kann dem Buch ein Vorwurf nicht erspart werden: dass – warum auch immer, jedenfalls bedauerlicherweise – an einem Personenregister gespart wurde. Hätte Willi Winkler sein Buch an dieser Stelle selbst rezensiert, dann hätte er gewiss noch mehr Tadelnwertes beanstandet. Er findet immer ein Haar in der Suppe. Aber uns hat es eben gefallen, was soll man machen?

Willi Winkler
**Die Geschichte
der RAF**

Rowohlt Verlag Berlin
2007, 528 S.

€ 22,90

ISBN-10: 3-87 13 45-10-5



justament Assessor Skripten

Schroeder/Formann

Die strafrechtliche Assessorklausur aus der Sicht des Staatsanwaltes



Umfang 106 Seiten

Preis € 24,80

ISBN 978-3-93 62 32-99-8

Die ideale Vorbereitung für die Assessor-klausur im Strafrecht: Das Skript deckt das gesamt klausurrelevante Wissen ab – vom materiell-rechtlichen und prozessualen Gutachten bis zum Entwurf von Anklageschrift und Strafbefehl.

Zahlreiche Formulierungsbeispiele und klausurtaktische Erwägungen runden das Bild ab.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

Ein Blick in das Gesetz ...

■ *Oliver Nickiel*

... fördert die Rechtsfindung. Nicht selten dürfte uns diese allseits bekannte Aussage wie blanker Hohn erscheinen, nämlich immer dann, wenn wir anhand des bloßen Gesetzestextes ein konkretes Problem zu lösen versuchen. Dies gilt insbesondere auch im Steuerrecht. Nicht selten ist der auf diesem Gebiet tätige Rechtsanwender deshalb geneigt, den Text des Gesetzes erst gar nicht zur Hand zu nehmen, sondern sogleich einen Blick in die einschlägige Kommentarliteratur zu werfen. Oftmals ist diese Vorgehensweise in der Tat sehr hilfreich. Was aber ist, wenn es zu einer konkreten Frage keine höchstrichterliche Entscheidung gibt? Soll man einem Urteil des FG Düsseldorf aus dem Jahre 1990 folgen oder eher der fünf Jahre später ergangenen gegenläufigen Entscheidung des FG Münster? Oder ist gar die herrschende Meinung in der Literatur vorzuzugewürdigt? Gerade der in der Gestaltung und vorbeugenden Beratung tätige Jurist benötigt verlässliche Anhaltspunkte, um langwierige Einspruchs- oder Klageverfahren zu vermei-

den. In solchen Fällen helfen nicht selten die einschlägigen Steuerrichtlinien weiter. Die im Verlag C.H. Beck erscheinende und hier zu besprechende Sammlung enthält neben dem Anwendungserlass zur AO unter anderem die Einkommensteuer-, Lohnsteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer und Umsatzsteuerrichtlinien und bietet daher eine wertvolle Hilfestellung im Rahmen der Ausbildung sowie für die praktische Tätigkeit. Der Anwendungserlass und die Richtlinien behandeln insbesondere allgemein bedeutsame Zweifels- und Anwendungsfragen, um eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen. Sie geben ferner aus Verwaltungsvereinfachungsgründen Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist. Die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung ist eingearbeitet und sämtliche Texte sind mit weiterführenden Hinweisen versehen. Außerdem ist ein ausführliches Sachregister beigelegt. Der Aufbau der Sammlung entspricht weitgehend dem der parallelen Sammlung Steuergesetze, die zum jeweiligen Steuergesetz

ergangenen Richtlinien tragen also dieselbe Ordnungsnummer wie das Gesetz. Mit der Sammlung lässt sich beispielsweise problemlos klären, wann der Zuflusszeitpunkt im Sinne des § 11 EStG anzunehmen ist, wann Aufwendungen für Bücher solche der privaten Lebensführung sind und wann Werbungskosten vorliegen. Der im Vergleich zu den Kommentaren günstige Anschaffungspreis von 30 € ist akzeptabel. Wie bei jeder Loseblattsammlung sind aber auch hier die unumgänglichen Folgekosten und Einsortierungsarbeiten einzukalkulieren. So beinhaltet die letzte Nachlieferung der Steuerrichtlinien über 900 Seiten und kostete 15 €. Abgesehen von diesem „Makel“ kann die Loseblattsammlung ohne Bedenken zur Anschaffung empfohlen werden.

Steuerrichtlinien

123. Aufl. 2007
ca. 2.850 S. im Ordner
(Spiralbuch)
Verlag C. H. Beck

€ 30,-
ISBN-10: 3-40 65 00-84-6



Anzeige

Der Lexxion Verlag sucht

Der Lexxion Verlag in Berlin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine studentische Aushilfe

für ca. zehn Stunden pro Woche.

Ihre Aufgaben:

- Recherchearbeiten
- Datenbankpflege
- Versand
- telefonische Nachfassaktionen (auch auf englisch)
- weitere Aufgaben nach Bedarf

Interesse?

Dann bewerben Sie sich gleich bei:

Ingrid Schünemann

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstr. 63 · 10717 Berlin

Tel.: 030-81 45 06-24

Fax: 030-81 45 06-22

E-Mail: schuenemann@lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho

Farce majeure

Franz Kafkas „Der Proceß“



Jemand musste Franz K. verraten haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verlegt. Kafkas bester Freund Max Brod verstieß gegen dessen letzten Willen, als er „Kafkas größtes Werk“ posthum herausgab. Auch Josef K. hatte nichts Böses getan, als er eines Morgens verhaftet wurde. Wer ihn verleumdet hatte, wird Josef K. bis zum Ende nicht erfahren, als er nach seinen letzten Worten „Wie ein Hund!“ starb.

Josef K. wird „Der Proceß“ gemacht, wie wir ihn uns nur im Alptraum vorstellen können: Er gerät in die Mühlen einer undurchsichtigen Justiz, für die er kein Verfahrensobjekt, sondern bloß ein Verfahrensobjekt darstellt. Er sieht sich dabei einer unzugänglichen höheren Gewalt unterworfen, das Verfahren gerät zu einer juristischen Farce.

Auch wenn Josef K. auf freiem Fuß bleiben darf, wird er in einem permanenten Zustand der Unsicherheit und Unwissenheit gehalten, kein Justizangehöriger vermag ihm den Haftgrund zu erklären. Das verwundert in dieser Schreckensvorstellung eines rechtlichen Paralleluniversums nicht, denn die Gerichtsbeamten „haben, weil sie fortwährend Tag und Nacht in ihr Gesetz eingezwängt sind, nicht den richtigen Sinn für menschliche Beziehungen.“ Wir vermögen diese Schilderung als einen Appell gegen eine unmenschliche Justiz zu verstehen, vor der Josef K. auch kein Rechtsanwalt retten kann.

Das andere Organ der Rechtspflege ist in dieser kafkaesken Welt ohnmächtig, denn „die Verteidigung ist nämlich durch das Gesetz nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet.“ Wenn Josef K.s Anwalt anschließend konzidiert:

„Selbst darüber, ob aus der betreffenden Gesetzesstelle wenigstens Duldung herausgelesen werden soll, besteht Streit“, blitzt einer der seltenen humoristischen Funken in Kafkas ansonsten düsterer Vision auf. Nicht ohne Grund heißt Josef K.s Anwalt Dr. Huld – ein böses „nomen est omen“ –, denn seinem Mandanten widerfährt kein Recht: Josef K. ist ausschließlich auf Wohlwollen angewiesen. Von daher muss der Anwalt Josef K. gegenüber eingestehen: „Alle, die vor diesem Gericht als Advokaten auftreten, sind im Grunde nur Winkeladvokaten.“ Da ist es kein Wunder, dass Josef K. auf die persönlichen Beziehungen des Gerichtsmalers Titorelli zum Gericht hofft, der ihm die Verschleppung oder die scheinbare Freisprechung verspricht; nur einen wirklichen Freispruch habe dieser noch nie erlebt...

Als Kafka an „Der Proceß“ schrieb, waren die stalinistischen Schauprozesse und die Verfahren vor dem Volksgerichtshof noch Jahrzehnte entfernt. Für einige Kafka-Interpreten hatte er damit einen prophetischen Roman geschrieben, vor allem angesichts der schleichenden Entrechtlichung der Juden und ihrer späteren Vernichtung. Zwingend ist die Lesart nicht: Das geheime Verfahren, dem Josef K. anheim fällt, hat sein Vorbild im nichtöffentlichen Inquisitionsverfahren, was dem Dichterjuristen Kafka nicht unbekannt geblieben sein dürfte.

Doch „Der Proceß“ ist für viele Interpretationen offen, für Albert Camus ist es „das Schicksal und vielleicht auch die Größe dieses Werks, dass es alle Möglichkeiten darbietet und keine bestätigt.“ Umstritten ist selbst schon, wie die einzelnen Kapitel angeordnet sind: Ein kolombianischer Kafka-Aficionado etwa ordnete die Kapitel nach ihren Bezügen zu Dostojewskis „Verbrechen und Strafe“. Die Sonderausgabe des Fischer Verlags basiert auf der Kritischen Ausgabe, enthält aber im Gegensatz zur Reclam-Ausgabe nicht die Fragmente.

Nicht streitig dürfte leider die unverminderte Aktualität des unter anderem von Orson Welles 1963 verfilmten Romans in Zeiten von Guantánamo sein.

Franz Kafka
Der Proceß

S. Fischer Verlag,
Frankfurt/Main 2007, 312 S.

€ 14,-

ISBN 3-10 03 81-88-2



Der englischsprachige Studienführer NEU!

zum Internationalen und Europäischen Umweltrecht

Lothar Knopp
International and European Environmental Law with Reference to German Environmental Law

A Guide for International Study Programs



Umfang 104 Seiten
Preis € 19,80
ISBN 978-3-93 98 04-39-0

This guide has been conceived as a companion to students of international study programs, who are required to take courses in environmental law, to help them navigate their way through the subject matter. The guide provides an overview of the fundamentals and most significant developments of environmental law, focusing on international and European environmental law. The target group is not limited to students with previous legal knowledge; it especially includes those who are not law students but are studying law as a complementary subject.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

BERLIN

Der medienrechtliche Dickbrettbohrer

■ Nino Goldbeck

Keine Frage: Das Medienrecht als „große Schnittmenge vieler einzelner Teilmaterien“ befindet sich sowohl im forensischen als auch im universitären Kontext seit mehreren Jahren erkennbar im Aufschwung. Im zunehmenden Maße landen presse-, rundfunk-, internet- und medienwettbewerbsrechtliche Streitfälle vor Gericht, und die Hochschulen reagieren auf die steigende Praxisbedeutung mit spezifisch zugeschnittenen Lehrveranstal-

Mohr Siebeck Verlag erschienen; die weit über 800 Seiten kosten den Erwerber stolze € 109,-. Als realistische Zielgruppe dürften damit selbst außergewöhnlich interessierte Studenten - und wohl auch Referendare - als Käufer ausscheiden.

Das ist umso mehr zu bedauern, als sich eine eingehende Beschäftigung mit Beaters „Medienrecht“ unzweifelhaft lohnt. Beater begreift - einem immer stärkeren Trend folgend - das Medienrecht als eigenständiges Rechtsgebiet, das unabhängig von der konkreten Kommunikationsform im Grundsatz einheitlichen Regeln unterliegt. Der Presse, dem Rundfunk und den Telemedien weist er als Massenmedien in einer demokratischen Industriegesellschaft spezifische

Auf dieser Grunderkenntnis aufbauend, entwickelt Beater in den nachfolgenden 24 Kapiteln seinen ganz eigenen Blick auf das „Sonderunternehmensrecht der Medien“: Teil II des Werkes widmet sich den medienrechtlichen Grundbegriffen, Rechtsgrundlagen und den involvierten Privatschutzrechten, Teil III der Finanzierung der Medienunternehmen sowie dem publizistischen und ökonomischen Wettbewerb untereinander, und Teil IV behandelt die Notwendigkeit einer umfassenden Information der Öffentlichkeit. In Teil V geht Beater der Beschaffung und Prüfung

von Informationen durch Medienschaffende nach (Informationsrechte, Grenzen der Recherche, journalistische Sorgfalt). In

Beaters Werk zeichnet sich vor allem durch den ungewöhnlichen Zugang zu den Einzelproblemen aus, indem es sich auf die mühsame Suche nach übergreifenden Charakteristika und einheitlichen Kriterien für die Konfliktfalllösung begibt.

Teil VI wird ausgearbeitet, welchen Beschränkungen die Medien im Hinblick auf inhaltlich zutreffende Informationen unterliegen, bevor sich Teil VII dem Gegenstück und dem Paradefall eines medienrechtlichen Sanktionsbedürfnisses, nämlich der Verbreitung inhaltlich unrichtiger und unzulässiger Informationen, widmet. Das Lehrbuch endet in Teil VIII mit einer Darstellung der Möglichkeiten einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle von Medienmacht und den (zivilrechtlichen) Sanktionsgefahren, denen Medienschaffende regelmäßig ausgesetzt sind.

Beaters Werk zeichnet sich vor allem durch den ungewöhnlichen Zugang zu den - vielfach bekannten - Einzelproblemen aus, indem es eben nicht stur zwischen den einzelnen Mediengattungen differenziert oder nacheinander die betroffenen „Querschnittsmaterien“ (also vor allem Medienwirtschafts-, Medienzivil-, Medienaufsichts- und Medienstrafrecht) abhandelt, sondern sich auf die mühsame Suche nach übergreifenden Charakteristika und einheitlichen Kriterien für die Konfliktfalllösung begibt. Diese Leistung verdient großen Applaus und viel Lob, mag auch die prima facie schwerfällige Systematisierung denjenigen Lesern, die sich einen ersten praxisadäquaten Überblick über die Gemengelage von Kommunikations-, Informations- und Medienrecht verschaffen wollen, eher hinderlich erscheinen.

Axel Beater
Medienrecht
834 + XXXVIII Seiten

Mohr Siebeck Tübingen, 2007

€ 109,-
ISBN 13: 978-3-16 14 93-15-7



tungen. In Anbetracht der Integrierung einschlägiger Schwerpunktbereiche an den Fakultäten war es nur eine Frage der Zeit, bis die Lücken in der medienrechtlichen Ausbildungsliteratur nach und nach geschlossen werden.

In die Reihe der Lehrbücher zum Medienrecht (durchgesetzt haben sich namentlich die Werke von Fechner, Paschke und Petersen) hat Prof. Dr. Axel Beater von der Universität Greifswald nun sein dickleibiges Lehrbuch „Medienrecht“ gestellt. Das Werk ist im Sommer 2007 im

Aufgaben zu, die in einer Demokratie-, Wirtschafts- und Integrationsfunktion zum Ausdruck kommen. Nach Beater sind die Medien ein „Sicherungsinstrument für die Funktionsvoraussetzungen der Demokratie“, die der Markttransparenz und dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse dienen, weil sie für den Einzelnen die bedeutendste Informationsquelle in wirtschaftlichen Angelegenheiten darstellt, und die eine Schlüsselrolle in der Realisierung gesellschaftlicher Integration erlangt haben („soziale Orientierungsleistung“).

Anzeige

Wer hat was zu sagen?

Die justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreib Erfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studienende, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag – beispielsweise über eine interessante Wahlstation – beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der Justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030/81 45 06-25 · Fax: 030/81 45 06-22
Mail: redaktion@justament.de · www.justament.de

Schluss mit niedlich

Eine wenig begeisternde Suzanne Vega auf „Beauty & Crime“

■ Thomas Claer

Wer Suzanne Vega von ihren früheren Werken kennt, wird schwerlich umhinkommen, sie als charmant zu bezeichnen. Dieses Urteil trifft aber in erster Linie ihren charakteristischen Gesangsstil, denn erst dieser komplettiert ihr zartes Gitarrenspiel und ihre zerbrech-



liche Erscheinung auf das Vollkommenste. Beim ersten Album (1985) klampfte sie noch – allerdings viel leiser und vorsichtiger als, sagen wir, Wolf Biermann – allein auf der Gitarre. Der Nachfolger „Solitude Standing“ (1987) hatte infolge schauerlicher 80er-Jahre-Keyboards und Synthesizer zwar peinliche Momente, enthielt aber dafür so großartige Songs wie „Toms Diner“, das ihr ein paar Jahre später als zweifelhafter „DNA-Remix“ neue Popularität bescherte. Der künstlerische Höhepunkt war vielleicht ihr viertes Album „99.9 F“ (1992), auf dem sie sehr geschmackvoll und diskret mit elektronischen Effekten experimentierte. Als erste Worte hauchte sie: „Excuse me, if I turn your atten-

tion ...“. Damals war das perfekte Understatement, heute wäre eine solche Warnung schon eher angebracht. Zwar war Frau Vegas Veröffentlichungspolitik vorbildlich sparsam: „Beauty & Crime“ ist erst ihr siebtes Album in 23 Jahren. Aber es ist, wenn nicht alles täuscht, ihr schwächstes. Das Positive ist schnell genannt: Ihre Stimme ist noch immer ganz wunderbar und auch das Gitarrenspielen verlernt man eben nicht so schnell. Aber mit dem kreativen Songwriting der frühen Jahre hat das leider nicht mehr viel zu tun. Das Klang noch auf dem Vorgängeralbum „Songs in red and grey“ ganz anders. Trug damals noch eine erkennbar gereifte Künstlerin stilsicher neue Songs vor, wirkt die neue CD seltsam ideen- und orientierungslos. Die Lieder gehen nicht ins Ohr, der Funke will einfach nicht überspringen. Nota bene: Man muss Suzanne Vega an ihrem eigenen hohen Maßstab messen. Die große Masse der heutigen Newcomer ist mangels Talent auch von einem „Beauty & Crime“ weit entfernt. Das Gesamturteil lautet: ausreichend (6 Punkte).

Schiff ahoi!

Wieder da: Achim Reichels Seemannslieder und Balladen aus den 70ern

■ Thomas Claer

Da kommt Freude auf. Nach der „Grünen Reise“ (siehe Justament 1/08) gibt es jetzt auch die digital remasterte Wiederveröffentlichung der kompletten Seemannslieder- und Balladenphase Achim Reichels zu bestaunen. Es handelt sich um insgesamt vier CDs, jeweils mit aufwändigem Booklet versehen. Zunächst ist da das „Shanty Alb'm“ von 1976, auf dem der Meister hochbetagte Songs aus dem maritimen Umfeld („Rolling Home“) mit recht schroffen und bisweilen regelrecht bösen Gitarrenriffs unterlegt. Nur einmal wurde das Programm damals mit Piraten-Kostümierung und folkloristischen Instrumenten in einem Hamburger Theater aufgeführt. Einige Shanty-Puristen, die sich in der Veranstaltung geirrt hatten, reagierten verstört. Ein größeres Publikum gab es für diese lange als Geheimtipp gehandelte Musik erst in den Neunzigern, als Reichel mit dem Party-Kracher Aloha Heja He die Hitparaden stürmte und die

Konzertbesucher plötzlich nach den alten Stücken verlangten. Die dem Shanty Alb'm folgende und konzeptionell ähnlich gestrickte Platte „Klabautermann“ (1977) kann nicht minder überzeugen und wendet sich mit einer Christian Morgenstern-Vertonung („Sophie, mein Henkersmädel“) erstmals auch literarischen Quellen zu. Es folgt das ausschließlich klassische Balladen adaptierende Album „Regenballade“ (1978), ein weiteres Meisterwerk, in welchem Theodor Fontane, Detlef von Liliencron, Ina Seidel und viele andere ein manchmal rockiges, oft aber auch eher subtiles Gewand erhalten. Nach dieser Trilogie ging Achim Reichel lange Zeit andere Wege und kam erst 2002 mit der CD „Wilder Wassermann“ (u.a. mit Goethes „Zauberlehrling“) zurück ins alte Fahrwasser. Doch nur in wenigen Liedern fand er wieder zur alten Klasse zurück. Gleichwohl lautet das Gesamturteil: gut (15 Punkte).



Achim Reichel
Dat Shanty Alb'm
Tangram (Indigo)
2008
ca. € 17,-
ASIN: B0015S8166



Achim Reichel
Klabautermann
Tangram (Indigo)
2008
ca. € 17,-
ASIN: B0015S816G



Achim Reichel
Regenballade
Tangram (Indigo)
2008
ca. € 17,-
ASIN: B0015S816Q



Achim Reichel
Wilder Wassermann
Tangram (Indigo)
2008
ca. € 17,-
ASIN: B0015S8170

Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

Liebes Tagebuch,

je näher das Staatsexamen rückt, desto mehr sinkt meine Stimmung. Na klar, das liegt in der Natur der Sache. Es geht mal wieder „ums Ganze“ und das ein letztes Mal. Ein allerletztes Mal, aber irgendwie bin ich darüber nicht erleichtert. Mit meiner wieder eingetretenen Examenspanik befinde ich mich in guter Gesellschaft. Meinen Kollegen aus dem Referendariat geht es nicht anders. Doch das Schlimmste sind für mich meine Examens-Zipperlein, die mittlerweile wieder ein enormes Ausmaß angenommen haben. An die Schlafstörungen denke ich dabei gar nicht, schließlich bekämpfe ich diese mit Schlafmitteln und ein paar Gläsern Rotwein vor dem Schlafengehen mehr oder minder erfolgreich. Aber mit ständigem Herzrasen, Panikattacken und Rückenschmerzen lässt es sich nicht wirklich gut lernen. Ein weitverbreitetes Pro-

blem, wie mir durch eine Umfrage im Kreise meiner Referendar-Kollegen klar wurde. Einige von Ihnen hatten auch einen Bandscheibenvorfall. Schlafstörungen waren bei allen gängig. Manche leiden allerdings mehr als andere. Doch werden sich die Depressionen, Nervenzusammenbrüche oder Panikattacken am Ende überhaupt für alle gelohnt haben? Ich weiß es nicht.

Auch wenn man so schön sagt, „Geteiltes Leid ist halbes Leid“, empfinde ich es nicht so. Mittlerweile meide ich meine Kollegen. Die Besuche in meiner Arbeitsgemeinschaft verstärken meine Ängste und Sorgen immer mehr. Es herrscht eine allgemeine Stimmung der Panikmache. Jedes Mal bekomme ich gesagt, in wie viel Wochen oder sogar in wie viel Tagen das Examen beginnt.

Manchmal, wenn ich wieder nachts so daliege und nicht schlafen kann, dann beschleicht mich immer wieder das Gefühl und die Frage, ob dieser Stress es über-

haupt wert ist. Nicht nur die Zeit vor dem Examen, sondern auch die zwei Wochen Examensstress und die anschließende mehrmonatige Warterei auf die Ergebnisse zehren an Nerven, Stimmung und Gesundheit. Das kann doch so nicht in Ordnung sein. Ein Schrecken ohne Ende. Es reicht endlich! Natürlich leiden auch andere Studenten an Prüfungsangst, aber mir kann keiner erzählen, dass diese Ängste in anderen Fachrichtungen solche Ausmaße annehmen wie bei uns Juristen. Nun ja, man hat es sich ausgesucht und muss jetzt durch...so meint man immer, aber ich weiß nicht, ob ich wirklich da durch muss und soll. Ist der Preis dafür, die eigene Gesundheit, nicht zu hoch? Das ist eine äußerst schwierige Frage, die jeder wohl für sich selbst entscheiden muss. Und dass es eine äußerst schwierige Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen ist, macht es noch schwieriger. Vor allem, wird es mit einer Entscheidung gegen das Examen tatsächlich leichter???

Deine Pinax

Assessorklausur Strafrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Das Verfahren richtet sich gegen den nicht vorbestraften Georg Trimper, geb. 8.6.1952 in Lotte, Bremer Str. 95, 49084 Osnabrück, Verwaltungsangestellter bei der Stadt Osnabrück, Deutscher, geschieden, monatliches Nettoeinkommen von 1250,00 €, keine Kinder. Er wurde am 28.12.2007 bei dem Versuch gestellt, Archivgut über die Postgeschichte Osnabrücks aus dem Hauptstaatsarchiv in Hannover mitzunehmen.

Der im Nds. Staatsarchiv beschäftigte Archivar Dr. Gustav Helmig, Moorlandstr. 9, 49088 Osnabrück, gibt bei seiner Zeugenvernehmung glaubhaft an, dass Herr Trimper nach seiner Kenntnis über die Postgeschichte Osnabrücks ein Buch schreiben wollte und das Archiv vom 20.11. bis 28.12.2007 auch regelmäßig besucht habe. Eine Überprüfung der von ihm benutzten Archivbestände habe ergeben, dass aus 34 Archivalien insgesamt 93 Stück Archivgut sorgfältig herausgerissen worden seien. Die Archivalien selbst seien in Buchform gebunden und auf der ersten Seite mit dem Stempel „Nds. Staatsarchiv“ versehen. Die fehlenden einzelnen Schriftstücke hätten Seltenheitswert.

Am 4.2.2008 erließ das AG Osnabrück (Az.: 17 Gs 54/08) einen auf die §§ 102, 105 StPO gestützten Durchsuchungsbeschluss für die Wohnräume des Beschuldigten und ordnete zugleich gemäß §§ 94, 98 StPO die Beschlagnahme etwaiger Beweismittel an. Denn der Beschuldigte sei verdächtig, in der Zeit vom 20.11. bis 28.12.2007 aus dem Nds. Staatsarchiv Archivgut entfernt bzw. herausgerissen zu haben, um es für eigene Zwecke zu verwenden.

Am 11.2.2008 wurde mit diesem Beschluss von der Polizei Osnabrück die dort angegebene Wohnung aufgesucht und Frau Marlies Schult angetroffen. Diese erklärte den Beamten vor der

Durchsuchung, dass sie die ehemalige Lebensgefährtin des Herrn Trimper sei, dieser aber seit etwa 6 Wochen in der Bremer Str. 95 in Osnabrück wohne und dort auch gemeldet sei. Sie verweigerte den Zutritt zu ihrer Wohnung und widersprach auch ausdrücklich der Durchsuchung. Gleichwohl wurde der Durchsuchungsbeschluss von den Beamten vollstreckt und im Wohnzimmer fanden sich hinter einem Schrank 93 einzelne Blätter Archivgut, welche beschlagnahmt und später bei der StA Osnabrück asserviert wurden.

Der, ordnungsgemäß belehrte, Trimper räumt in seiner nachfolgenden Beschuldigtenvernehmung ein, er habe das Archivgut aus den Büchern herausgerissen und in seine damalige Wohnung verbracht. Allerdings habe er nicht vorgehabt, die Schriftstücke zu behalten. Er sei fest entschlossen gewesen, das Archivgut zurückzugeben, habe diesen Willen nie aufgegeben, sei aus Zeitgründen aber nicht mehr dazu gekommen. Bei seinem Auszug aus der Wohnung habe er das Archivgut dann dort versehentlich zurückgelassen.

Der Leiter des Nds. Staatsarchivs in Osnabrück, Dr. Alfons Sprade, hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt. Nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ist der Vorgang der StA Osnabrück zur weiteren Veranlassung übersandt worden.

Vermerk für die Bearbeitung: Es ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Beschuldigte nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig ist sowie die Entschließung der Staatsanwaltschaft zu entwerfen.

Klausur: www.justament.de/klausur

Lösungsskizze: www.justament.de/loesung

* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter www.alpmann-schmidt.de

(Fast) von A bis Z – Fachanwälte für alles?

■ Oliver Niekel

Als sich der Verfasser während des Studiums mit den Möglichkeiten der Spezialisierung befasste und dabei vorausschauend einen Blick auf die existierenden Fachanwaltschaften warf, gab es derer gerade mal acht. Inzwischen sind es mehr als doppelt so viele. Nachfolgend wird ein Überblick über die bestehenden Fachanwaltsbezeichnungen sowie die Voraussetzungen für deren Verleihung gegeben.

Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen können derzeit für folgende Rechtsgebiete verliehen werden: Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Urheber- und Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht.

Voraussetzungen

Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung – zwei dürfen geführt werden – bedarf es neben einer mindestens dreijährigen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt des Nachweises besonderer theoretischer Kenntnisse sowie besonderer praktischer Erfahrungen. Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt regelmäßig die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang voraus. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen, im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu, im Fachgebiet Insolvenzrecht 60 Zeitstunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen. Über die genannten Stundenzahlen hinaus ist die Teilnahme an schriftlichen Leistungskontrollen erforderlich, wobei die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen fünfzehn Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die diversen Anbieter gehen hier unterschiedliche Wege. Während beispielsweise das Deutsche Anwaltsinstitut im Fachgebiet Steuerrecht drei fünfstündige Klausuren anbietet, sind es beim Repetitorium für Steuerrecht

derer sechs. Die Zahl der Anbieter variiert je nach Rechtsgebiet, wobei teilweise sogar Kombinationen aus Fern- und Präsenzkursen angeboten werden (so an der Hagen Law School). Die Kosten der Lehrgänge unterscheiden sich zum Teil erheblich und liegen etwa im Steuerrecht zwischen knapp 1.600 € und 3.000 €.

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass eine bestimmte Zahl von Fällen binnen drei Jahren als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurde. Im Steuerrecht sind dies mindestens 50 Fälle aus diversen in der Fachanwaltsordnung näher konkretisierten Rechtsgebieten, von denen mindestens 10 Fälle rechtsförmliche Verfahren sein müssen. In den übrigen Gebieten variieren die Fallzahlen zwischen ebenfalls 50 (Informationstechnologierecht) und 160 (Verkehrsrecht), im Versicherungsrecht sind es beispielsweise 80, im Medizinrecht 60 und im Sozialrecht 120. Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen, die in der Regel folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Bearbeitungszeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Auf Verlangen sind darüber hinaus anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Ein Fall im vorgenannten Sinne ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (BGH NJW 2004, 2748).

Fortbildung

Rechtsanwälte, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen, müssen jährlich auf

Anzeige

diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Dabei darf die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden nicht überschreiten. Eine elektronisch vermittelte Fortbildung kann gemäß § 15 FAO anerkannt werden, wenn die Nachweisbarkeit der Teilnahme gewährleistet ist. Insbesondere für diejenigen, die bereits im Rahmen des Referendariats oder während der Wartezeit darauf an einem ent-

sprechenden Lehrgang teilnehmen möchten, sei auf Folgendes hingewiesen: Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht

in dem Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, die Teilnahme an (in aller Regel kostenverursachenden) Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden pro Jahr nachzuweisen.

Fazit

Gelegentlich werden Vorwürfe laut, die Einführung der zahlreichen Fachanwaltsbezeichnungen in der jüngeren Vergangenheit sei in erster Linie der Lobbyarbeit derer geschuldet, die an den entsprechenden Lehrgängen (mit-)verdienen. Tatsächlich wird man sich fragen dürfen, ob beispielsweise für die Einführung des Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht jemals ein Bedürfnis bestanden hat. Insgesamt ist der eingeschlagene Weg aber zu begrüßen. Der Ratsuchende hat nun die Möglichkeit zu entscheiden, ob er sich mit seinem Problem an einen Fachanwalt wendet oder an einen der Anwälte, die auf ihrer Homepage darüber informieren, auf 30 verschiedenen Rechtsgebieten tätig zu sein.

Die Kosten der Lehrgänge liegen etwa im Steuerrecht zwischen knapp 1.600 € und 3.000 €.

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)**

Fernstudiengänge, 4–7 Semester

FSH, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken,
Tel. 06 81/390 52-63, Fax . 39 04-620, www.e-FSH.de

Blackout: Was tun bei Prüfungsangst?

Zu Besuch bei der Diplom-Psychologin der Studienberatung

■ *Constantin Körner*

Franziska studiert Jura und steht kurz vor dem Freischuss. Als der Lerndruck zunehmend anstieg, begann sie im Schlaf mit den Zähnen zu knirschen. Zweimal sogar so stark, dass sie sich den Kiefer ausgerenkt hat und zur Behandlung ins Krankenhaus musste. Jetzt aber ist an Schlaf nicht mehr zu denken. Die Ladung zu den Klausurterminen hat sie sich über den Schreibtisch gehängt, um sie immer im Auge zu haben. Zugenommen hat sie auch. Kein Wunder, wo ihr Hunger auf „Nervenfutter“ doch immer größer geworden ist, je näher der Termin rückte. – Fälle wie diesen kennen sicher viele Jurastudierende von Studienkollegen. Oder sogar aus eigener leidlicher Erfahrung. Was also tun bei Prüfungsangst?

Professionelle Hilfe leistet etwa Konstanze Burger, Diplom-Psychologin bei der Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum. „Die psychologische Studienberatung versteht sich als erste Anlaufstelle für Studierende und Mitarbeiter der Hochschule auf der Suche nach Hilfe zur Selbsthilfe bei psychosozialen Problemen“, beschreibt sie das Selbstverständnis dieser Einrichtung und erklärt den Beratungssablauf: „In einem ersten Sondierungsgespräch wird gemeinsam das Problem eingegrenzt und werden mögliche weitere Schritte zu dessen Bewältigung besprochen. In schwerwiegenden Fällen, die nicht innerhalb weniger Beratungssitzungen bewältigt werden können, raten wir zu ambulanter oder stationärer Psychotherapie oder verweisen auf andere Hilfseinrichtungen. Im überwiegenden Teil der Anfragen können wir aber selbst mit unserem therapeutischen Beratungsangebot konkrete Hilfe leisten“.

Körperliche und psychische Beschwerden

Was versteht man eigentlich unter Prüfungsangst? „Unter dem Begriff werden eine Reihe von körperlichen und psychischen Beschwerden zusammengefasst, die dann auftreten, wenn Studierende sich einem Prüfungsverfahren stel-

len müssen“, so Burger über das „Phänomen“ Prüfungsangst aus fachlicher Sicht. „Dazu gehören auf der körperlichen Ebene z.B. Durchfall, Herzrasen, verstärktes Schwitzen, innere Unruhe, Schlaf- und Appetitlosigkeit/,Fressattacken‘. Auf der psychischen Ebene kann Prüfungsangst sich indirekt bemerkbar machen durch ausgiebiges Aufschieben bzw. Vermeidungsverhalten, Lernblockaden, Motivationsverlust bis hin zu Black-outs unmittelbar in einer Prüfung. Die körperlichen Symptome spielen in erster Linie in den letzten Tagen vor einer konkreten Prüfung eine Rolle, psychische Symptome treten meist bereits weit im Vorfeld von Prüfungen auf und werden deshalb häufig nicht unmittelbar mit Angst in Verbindung gebracht“.

Wachsender Konkurrenzdruck

Zwar räumt die Psychologin ein, dass Prüfungsangst „in moderater Ausprägung durchaus zum normalen Erleben eines jeden Menschen“ gehört. Allerdings stellt sie eine „starke Zunahme“ problematischer Fälle in den letzten Jahren fest: „Wir bringen das u. a. mit dem wachsenden Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt und der veränderten Studiensituation durch die Einführung der stark verschulten Bachelor-/Master-Studiengänge in Verbindung“. Sind angehende Juristen denn im Vergleich zu anderen Fachrichtungen besonders häufig betroffen? „Aus meiner Erfahrung in der Arbeit mit Studenten der Rechtswissenschaft kann ich sagen, dass ihr Studienfach und die Bedingungen, die zum 1. Staatsexamen führen, in besonderer Weise Prüfungsangstgenerierend sind. Viele Jurastudenten leiden deshalb unter verstärkter Prüfungsangst, weil der Zeitraum zwischen Erwerb sämtlicher Scheine und dem Ersten Staatsexamen meistens besonders lange ist und frei gewählt werden kann. Themengebiete, die am Anfang der Prüfungsvorbereitung durchgearbeitet werden, sind gegen Ende der Vorbereitungs-

phase bereits wieder vergessen. Dies verstärkt das Gefühl, (immer noch) nicht ausreichend vorbereitet zu sein. Aufschieben, Aufschieben, Aufschieben ist das Problem der Prüfungskandidaten im Fach Jura schlechthin! Viele Jurastudenten leben mit dem Anspruch, in der Prüfung „alles“ wissen zu müssen. Der Umfang der prüfungsrelevanten Gebiete ist so groß, dass sich praktisch nie das Gefühl einstellt, in ausreichendem Maße vorbereitet zu sein. Verunsichernd ist auch die Tatsache, dass die Prüfer institutsfremd sind und man als Prüfling nicht weiß, welche Prüferpersönlichkeit einen erwartet. Die angstreduzierende übliche ‘Gesichtspflege’ während des Studiums hilft hier nicht“, berichtet die Psychologin aus ihrer Beratungspraxis mit Jurastudenten.

Angst annehmen statt bekämpfen

„Es kann nicht darum gehen, das Gefühl der Angst zu ‚bekämpfen‘, sondern nur darum, es zu verstehen, es auf dieser Grundlage annehmen zu lernen und in sein Gefühlsleben zu integrieren. Indem ich meine Angst annehme, wird sie gemildert und dadurch leichter „handhabbar“. Solange ich sie als ‚meinen Feind‘ betrachte, verstärkt sie sich und lähmt mich. Auf der ganz pragmatischen Seite ist eine kontinuierliche, zeitlich angemessen begrenzte Prüfungsvorbereitung die beste Voraussetzung für eine Prüfungsphase ohne oder mit nur milder Prüfungsangst“, rät Burger Betroffenen.

Vielleicht muntert es diese auf, dass sich selbst eine heutige Diplom-Psychologin nicht von Prüfungsangst freisprechen kann, aber seinerzeit ihren ganz eigenen Weg gefunden hat, diese zu bewältigen: „Ich selbst habe schon in der Schule große Prüfungsangst gehabt und war ihr damals noch relativ hilflos ausgeliefert, weshalb ich auch Jahre später immer wieder einmal von einzelnen Abiturprüfungen träumte. Für mein Studium habe ich daraus die Konsequenz gezogen, eine recht fleißige, gut organisierte Studentin zu sein, die immer sehr früh mit ihren Prüfungsvorbereitungen begann und sich deshalb am Ende immer recht gut vorbereitet fühlte.“

Die Bedingungen, die zum 1. Staatsexamen führen, sind in besonderer Weise Prüfungsangstgenerierend.

Der Deutsche Wirtschaftsanwalt **2008**

Handbuch für Unternehmen



Gebunden · ca. 736 Seiten
48,- Euro · ISBN 978-3-939804-02-4

erscheint Juni 2008

- 250 ausgesuchte Wirtschaftskanzleien im Portrait
- Fachbeiträge aus den Rechtsgebieten von A-Z
- Wirtschaftsanwälte im Profil
- Fokusthema „Private Equity“
- Länderschwerpunkt Österreich und die Länder Südosteuropas
- sachlich, übersichtlich, kompetent

Anzeigenschluss:
21. Mai 2008

Ihr Ansprechpartner:
Nils Olhorn
olhorn@lexxion.de

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
www.lexxion.de

Weitere Informationen beim Lexxion Verlag: www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN



Was in der Natur
zum Sieg verhilft, ...

... machen wir für Sie zum Erfolg:

Digitale Diktatverarbeitung in Rekordgeschwindigkeit by DictaNet Workflow

Schneller ans Ziel: DictaNet Workflow ist der digitale Vorsprung beim Erfassen und Verarbeiten Ihrer Kanzleidiktate. Mit höchster Effizienz und Kostenvorteilen, von denen bereits über 20.000 Anwender profitieren – seien Sie der nächste!



DictaNet
Diktiersysteme

Ein Unternehmen der **JUBA**SOFT Unternehmensgruppe

Infos unter **www.dictanet.com** oder **Infoline 0800 726 42 76**